

Herrn Christian Thomafens,  
Weyl. Königl. Preuß. Geheimden Raths, auch Directors  
der Friderichs-Universität zu Halle etc.

# Rechtliche Abhandlung

Von der

# Beschimpfungs-Klage,

Worinnen

Einige curieuse und anmuthige Anmerckungen nach  
denen Rechts-Gründen practisch vorgestellet und dabey  
scharffsinnig beurtheilet werden, daraus so wol Lieb-  
haber der Rechts-Gelahrheit, als andere, einen merk-  
lichen Nutzen sich versprechen können.

---

Inß Deutsche übersezet,

Auch

Mit einem Vorbericht und dienlichen Erläuterung  
versehen

Von

C. T.



---

Halle im Magdeburgischen,

und verlegt von Christian Ludewig Symphern, Univ. Buchdr.

1741.

4

Diss. jur. civ.

258,26

*[Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, with some decorative flourishes.]*

*[Faint text at the bottom of the page, possibly a date or a signature.]*



## Vorbericht.

**D**as Wort Injurie hat mit der teutschen Sprache dermaßen eine Aehnlichkeit und Vereinigung bekommen, daß man es kaum vor fremde halten sollte, deswegen es sich auch nicht mehr gerne mit einem andern Namen will belegen lassen, daher es besser, wenn man es bey seinem erlangten Rechte und geruhigen Posses verbleiben läset, und nur aus den mit ihm verwandten teutschen Wörtern dessen rechten Gebrauch und Nachdruck erkennen lernet.

Es wird dieselbe in zweyerley Bedeutung genommen: 1) in einer allgemeinen vor alle dasjenige, was nicht mit Recht geschiehet, und 2) in einer besondern und eigentlichen (wie unten S. 3. zu sehen) vor ein solches Verbrechen, das aus böshafter Gemütthe zu des andern Schmach begangen wird. Aus welcher Beschreibung denn sofort

erhellet, daß zu einer jeden Injurie ein Vorsatz oder böses Gemüth erfordert wird, weil solche daraus muß erkannt werden, dannenhero dieselbe bey Kindern, Unsinnigen und Truuckenen wegfället, wiewol diese letztern von dessen Strafe nicht eben gänzlich befreyet.

Es ist aber dieser Vorsatz oder böses Gemüthe nicht zu vermuthen, es sey denn, daß die vorgebrachten Worte an sich injurios wären, allwo derjenige, so sie geredet, beweisen muß, daß er solche aus keinem bösen Gemüthe gesprochen: \*) da im Gegentheil, wo die Worte nicht injurios sind, derjenige, so sie davor aufnimmt, die Injurie beweisen muß. Hieraus nun ist abzunehmen, daß auch diejenigen von der Injurienklage nicht befreyet, welche injuriose Worte mit einer Protestation der Ehre vorbringen, weil eine solche Protestation, so der That entgegen, nichts würcket.

Es geschiehet dieselbe insonderheit auf zweyerley Weise: erstlich mit der That, und zweytens mit Worten, welche beyde theils als harte, theils als geringe, betrachtet werden. Die mit der That wird begangen gegen unsern Leib mit Schlägen, oder ausser demselben durch Gemählde und Figuren, wie bey den Mahlern und Drechslern ofte zu sehen. Die mit Worten geschiehet entweder mündlich oder schrift-

\*) l. j. C. h. t.

schriftlich, wann nemlich jemanden in einer Schrift, dessen Verfasser sich nicht genennet, ein gewisses Laster vorgebracht wird, das einen der Ehre beraubet, welches ein Pasquill, \*) und der Verfertiger einer solchen Schrift, ein Pasquillante, genennet wird, worauf die Lebensstrafe stehet, wann in dem Pasquill jemanden eine solche That, so die Lebensstrafe verdienet, begemessen wird: sonst aber pfleget es geringer bestraffet zu werden. \*\*) Von diesem ist noch unterschieden eine schriftliche Injurie insgemein, wenn zwar einem kein gewisses Laster begemessen, sondern derselbe bloß mit schimpflichen und lächerlichen Reden durchgezogen ist, oder wenn in der Schmähschrift der Name des Verfassers unterschrieben, in welchem Fall es nur vor eine schriftliche Injurie zu halten, und nicht als ein Pasquill, sondern als eine bloße Injurie zu bestraffen. \*\*\*)

Diese kurze Erinnerungen werden verhoffentlich die Sache besser zu verstehen und einen vollkommnern Begriff davon zu erlangen, nicht undienlich seyn, weil derjenige, der ein Ding wohl unterscheidet, ge-

A 3

wisser

\*) Den Namen soll es von Pasquin, einem leichtfertigen und lüderlichen Menschen zu Rom, bekommen haben, welcher alle Sachen auf das ärgste und schimpflichste durchzuziehen gewohnt gewesen, zu welchem Ende er des Nachts an eine Säule auf dem Markte geschriebene Zettel angeheftet.

\*\*) L. un. C. de lib. fam. und peinliche Halsgerichts-Ordn. art. 119.

\*\*\*) l. 6. ff. h. t.

wisser davon urtheilet, als ein anderer, der es nur überhaupt betrachtet.

Im übrigen zweiffle ich nicht, daß ich nicht den Sinn des Herrn Verfassers überall sollte erreicht haben, es sey dann, daß ich durch ein falsches Original, dessen ich mich bedienet, und welches ich eben nicht allerdings zum besten rühmen kan, indem bey iezigen spärlichen Zeiten solche sehr Mode zu werden anfangen, zu einem Irrthum wäre verleitet worden, doch habe die meisten Fehler durch die langwierige Erfahrung, so von vielen Jahren her bey diesen Sachen bekommen, glücklich entdeckt und deren Unrichtigkeit gehoben, und soll auch, so sich etwa noch eines und das andere finden möchte, ins künftige zu verbessern nicht vergessen werden.

Was den Inhalt betrifft, so ist derselbe zu dem Ende gleich anfangs gesetzt worden, damit man daraus das ganze Werckgen in der Kürze geschwinde übersehen könne, dabey auch dasjenige, was man entweder lesen will, oder schon gelesen zu haben sich erinnert, an seinem gehörigen Orte zu finden wisse. Derohalben er allhier am bequemsten wird zu gebrauchen seyn.

Inhalt.

## Inhalt.



- Die Injurien-Klage ist eine Materie, so am meisten im Schwange gehet, §. 1.  
 Absicht und Grängen dieser Sätze, §. 2.  
 Gleichgültige Bedeutung der Injurie und dessen Erklärung nach dem Römischen Rechte, §. 3.  
 Eine gerichtliche Begebenheit, in welcher diese vier Bedeutungen der Injurie zusammen anzutreffen, §. 4.  
 Eine Begebenheit der Injurien-Klage bey Gelegenheit eines Gemähltes, §. 5.  
 Noch eine dergleichen, §. 6.  
 Noch eine andere, §. 7.  
 Ob heutiges Tages wegen abgeschnittenen oder ausgerauften Barts die Injurien-Klage könne angestellet werden, §. 8.  
 Ob und wie ferne wegen eines Rufes die Injurien-Klage vorkomme, §. 9.  
 Die Klage wegen einer schriftlichen Injurie wann sie verloschen? Gründe, daß diese Klage ewig währet, §. 10.  
 Es ist wahrscheinlicher, daß sie ein Jahr daure, §. 11.  
 Eine Injurien-Klage wegen eines § = §. 12.  
 Einwurf deswegen gemacht, §. 13.  
 Die Meynung derer, so einen Unterschied machen, §. 14.  
 Mißbrauch der Injurien-Klage und Mittel diesen Mißbrauch zu heben, §. 15.  
 Gerichtliche Vollziehung dieses Mittels und dessen Beyspiele, §. 16.  
 Die heutigen gemeinen Rechte des teutschen Reichs bey den Injurien-Klagen, §. 17.  
 Die alten Rechte Teutschlandes. Deren Aufhebung und Einführung der Schätzungs-Klage, §. 18.

Die

- Die Klage auf den Wiederruf, woher und aus was Ursache sie in Teutschland eingeführet, §. 19.  
 Durch Abschaffung dieser beyden Klagen sind viele Streitigkeiten weggefallen, §. 20.  
 Verzeichniß dieser Streitigkeiten und von denselben einige Erinnerungen, §. 21.  
 Die Ehren-Erklärung, wie sie von dem Wiederrufe unterschieden, und woher sie entstanden, §. 22.  
 Erinnerungen von dem Ursprunge und Gebrauch der Abbitte, §. 23.  
 Andere Mißbräuche, so durch die oben erzählte Mandate sind abgeschaffet worden, allwo von der Freyheit und Mißbrauch der Retorsion (des Wiederschimpfens) gehandelt wird, §. 24.  
 Ausflucht der Wahrheit, ob und wenn sie von der Strafe befreyet? §. 25.  
 Beschluß der ganzen Handlung, §. 26.

**E**s ist unter den Rechtsgelehrten ein grosser Streit, ob ein Christ mit gutem Gewissen der Injurien-Klage sich bedienen könne, von welchem gemeinen Irrthum auch die Gottesgelehrten selbst nicht befreyet sind. Diejenigen, so es behaupten, haben verschiedene Ursachen, die sie hierbey gebrauchen, insbesondere aber, daß dieselbe in dem Römischem Rechte gegründet und dadurch eingeführet, auf welches sie ein grosses Vertrauen einer unsträflichen Billigkeit setzen, an dem nichts zu tadeln, und alles, was in demselben erlaubet, mit gutem Gewissen könnte vollzogen werden; wie denn auch Aristoteles gleichfalls dieser Meynung sehr ergeben gewesen, der es vor was niederträchtiges gehalten, Schmach zu leiden: allein es betrügen unter der Decke der Gerechtigkeit sich viele, und folget immer einer dem andern, bisweilen ohne Verstand, gleich denen Krähen, nach, bis sie endlich mit grossen Schaden flüger werden.

DEO



## DEO IVVANTE.

Verschiedene Anmerckungen,  
so nach den Rechts-Gründen practisch  
vorgestellt

Von der

# Injurien-Klage,

(ad Lib. IV. tit. 4. Inst.)



§. I.

§ sind leider! die Injurien unter den Christen in vollem Schwange: allein es ist auch die Injurien-Klage nicht nur täglich vor den Gerichten üblich, ob es schon mehr als zu richtig, auch von denen Advocaten mit ganzen Tractaten erwiesen, daß diese Klagen weder den Klägern, noch Beklagten, sondern nur denen Advocaten und Richtern, auch andern Gerichtspersonen sehr nützlich seyn <sup>a)</sup>. Die Ursachen davon zu untersuchen leidet iezo die Zeit nicht. Aus dem, was gesaget ist, erhellet nur, daß ich, da ich in die zwanzig Jahr ein Advocat gewesen, \*) statt eines Probefages nicht eine subtile  
B
und

und zu unnützen Gedanken dienende Materie erwehlet, sondern die am meisten im Schwange gehet.

a) Siehe Joh. David Thönnikers schlechter Gewinnst des Injurien-Processus.

\*) Der Herr Verfasser redet hier in dieser Schrift unter derjenigen Person, so ihm zu Verfertigung derselben Anleitung gegeben.

§. 2.

Weil aber die Injurie so wol nach dem Römischen als Sächsischen Rechte auf zweyerley Art betrachtet wird, theils als ein Privatverbrechen, so dem Beschimpften zur Klage Anlaß giebet, theils als ein außerordentliches, b) oder auch öffentliches Laster, c) so außerordentlich bestraffet wird, oder darüber ein jeder von dem Volke klagen kan, oder, wie nach unserer Art der Inquisition-Process eingeführet ist, darüber die Obrigkeit Amts halber zu richten pfleget und den Missethäter zu bestraffen; so werde ich hauptsächlich von der Injurien-Klage, damit meine Sätze nicht weiter sich erstrecken, meine Gedanken führen, dabey man noch zu betrachten, daß ich von der Injurienklage Anmerkungen schreibe und zwar ohne Unterscheid, nicht aber eine vollkommene Erläuterung oder Abhandlung.

b) l. 12. in fin. de accus. & in script. Anton Augustin sub lege Cornel. de iniuriis. c) l. 10. & auth. sed novo iure C. de episc. & cler.

§. 3.

Zwar, wenn man den Anfang der Institutionen \*) bey diesem Titel von Injurien ansiehet; so scheint er gar keinen Nutzen in denen Gerichten zu haben, indem er nur die gleichgültige Bedeutung der Injurien vorstelllet, daß nemlich die Injurie genommen werde vor alle dasjenige, was nicht mit Rechte geschiehet, oder vor eine Schmach, oder vor ein Versehen, oder vor eine jede andere Unbilligkeit und Ungerechtigkeit des Richters. Die Meinung des Tribonians und Ulpians, daher der erste diesen Satz genommen, ist diese: daß die Bedeutung viererley sey. Eine

ne

ne allgemeine, vor alles, was nicht mit Rechte geschieht; die übrigen drey besondere, da sie entweder vor die **Schmach**, wie an diesem Orte, oder vor ein **Versehen**, genommen wird, als bey dem Schaden des **Quilianischen** Gesetzes, welches ein Schaden, so aus einer **Injurie** begangen worden, genennet wird, oder endlich vor eine **Unbilligkeit** und **Ungerechtigkeit** des Richters, der unrecht richtet, und deswegen gesaget wird, daß er denen Parthenen **Unrecht** gethan habe. Diese Dinge können geduldet werden, doch aber wird es deutlicher seyn, wenn man saget, es werde die **Injurie** genommen entweder in weitläufftigen oder engen Verstande. Im weitläufftigen oder allgemeinen, vor alle dasjenige, was nicht mit Rechte geschieht, es mag nun entweder aus **Arglistigkeit**, oder aus **Versehen**, oder aus **Vorsatz**, oder aus **Irrthum** und **Unwissenheit** geschehen. Im engen, vor ein besonders Verbrechen, d. i. **Schmach**, welches hieher gehöret. Aus dieser Ursache also wolte ich den Schaden des **Quilianischen** Gesetzes vielmehr zur allgemeinen Bedeutung ziehen, denn es wird derselbe darum eine **Injurie** genennet, dieweil er nicht mit Rechte geschieht, es mag entweder jemand aus **Arglistigkeit** oder aus **Versehen** Schaden gethan haben. Gleichergestalt wolte ich auch die erlittene **Injurie**, wenn der Richter unrecht richtet, dahin rechnen, weil diese statt hat, es mag der Richter entweder aus **Arglistigkeit** oder **Unwissenheit** unrecht richten e), und weil **Ulpian** selbst saget, daß diese **Injurie** sey als nicht mit Recht, d. i. das, was mit keinem Rechte f) geschieht. Es gehören auch zur allgemeinen Bedeutung der **Injurie** die gemeinen Sprüchwörter: **Wer es nicht besser haben will, dem geschieht gar recht; Wer sich seines Rechts bedienet, der thut keinem Unrecht.**

\*) Diese sind der ganzen Rechts-Wissenschaft erste Fußstapffen, oder ein kurzer Auszug der Römischen Rechtsgelahrheit, wodurch

man gleichsam als auf einem leichten und kurzen Wege zu einer bessern und völligeren Erkänntniß dieser Lehre gebracht wird, und bey Erlernung derselben hauptsächlich davon, wo man anders nicht irre gehen will, den Anfang machen muß.

d) l. i. ff. eod.

e) pr. Inst. de obligat. quæ quasi ex delict. nasc.

f) d. l. i.

§. 4.

Allein, so trucken auch diese Lehre des Justinianeischen Gesetzes scheinen möchte einen Nutzen vor Gerichte daraus zu heben; so wird es doch nicht unangenehm seyn eine gerichtliche Begebenheit, d. i. eine solche, die sich in der That zugetragen und in Gerichten untersucht und zum Theil durch ein Endurtheil entschieden, anzuführen, allwo diese vier Bedeutungen der Injurie, wie sie vom Tribonian und Ulpian vorgetragen, zusammen getroffen, und wird daraus das besagte Justinianeische Recht können erläutert werden. Nämlich: Titius, ein Advocat, seines Vaters, eines Tuchmachers, Erbe, hat sich entschlossen die Tücher, so er geerbet, da er sie in ganzen Stücken nicht wohl verkauffen konte, öffentlich an einem kundbaren Orte in Kleinem nach der Elle zu verkauffen. Es hat aber die Tuchmacher-Znning desselben Orts, welche vorgegeben, es geschehe dieses zu ihrem Nachtheil und lauffe dergleichen Verkauffung wider die Artikel ihrer Znning, listiger Weise einen Befehl erhalten, in welchem dem Titius dergleichen Verkauffung untersaget wurde. Ehe aber dieser Befehl eröffnet, hat Titius wider das Anbringen der Gegner protestiret, dannenhero er der Protestation eine Appellation an den Landesherrn beygefüget. Dieser Protestation aber und Appellation ungeachtet, haben die Tuchmacher, und zwar unter dem Schutz und Schirm einiger aus dem Rathe desselben Orts, so dazu benennet waren, da sie dreister worden, mit Gewalt und das zu zweyen malen nacheinander alle Tücher, so auf dem öffentlichen Markte feil lagen,

lagen, wider des Titius Willen mit stärkerer Macht weggenommen. Ob nun wol der Rath vorgab, es sey solche Deputation nicht zu dem Ende geschehen, daß die Handhabung der Gerechtigkeit solte gehindert werden, sondern vielmehr, damit ein Aufruhr von dem übrigen Volcke, und der vielleicht von den Freunden des Titius zu besorgen, möchte verhütet werden, wann die Tuchmacher allein vor sich diese Tücher dem Titius wegnehmen; so zeigt doch die Sache selbst, daß dieses ein sehr kahler Vorwand gewesen, deswegen auch sowol dem Rathe als Tuchmachern durch gerichtliche Befehle anbefohlen worden, daß sie bey schwerer Strafe die Tücher, so sie durch dieses Beginnen genommen, dem Titius wieder geben solten. Kommen demnach bey dieser That diese vier Bedeutungen der Injurie vor, von welchen wir in dem vorhergehenden Sage gesaget haben. Denn erstlich geschah diese Wegnehmung nicht mit Recht, weil das Verboth listiger Weise war erschlichen worden, und durch die eingewandte Appellation, vor dessen Eröffnung, nicht gültig seyn konte. Ja, wenn auch die Appellation nicht wäre dazu gekommen; so konten doch die Tuchmacher aus eigener Macht, ohne den Weg Rechtens und rechtlichen Proceß, dem Titius seine öffentlich ausgelegten Tücher nicht wegnehmen, weil auch der Befehl ihnen diese Gewalt nicht verstattet. Zugeschweigen, daß die Artikel der Tuchmacher den Titius nichts angegangen, als welcher kein Tuchmacher war, sondern die Tücher in der väterlichen Erbschaft gefunden hatte. Über diß war dieses Wegnehmen noch mit des Titius seiner grösssten Schande verknüpffet; denn es geschah offenbar und mit öffentlicher Gewalt, es wurde dadurch dem Bahne von der Rechtswissenschaft des Titius viel benommen, als der nicht einmal in seiner eigenen Sache die Rechts-Mittel, wodurch er sein gebührendes Recht erhalten konte, verstünde, und wurde solchergestalt seinen Klienten verdächtig gemacht, als ein des Rechts un-

B 3

erfahr

erfahrner Mensch. Zum Dritten kam darzu ein grosser Schade, der dem Titius durch die Injurie, durch dieses Wegnehmen der Tücher, zugefüget worden. Endlich beging der Rath, welcher, wenn wir diese bisher erzählte Umstände voraus setzen, den Titius wider diese Gewaltthätigkeit der Tuchmacher schützen sollen, und sich doch durch den Beystand seiner Abgeordneten solcher offenbaren Gewaltthätigkeit, so da begangen worden, theilhaftig machte, eine Injurie der vierten Bedeutung. Welches darzuthun war.

S. 5.

Es geschiehet auch eine Injurie mit der Mahleren. Als vernimm: Es hatte ein Schneider sich ein Schild mit der Scheere, welches er an sein Haus, worinnen er wohnete, öffentlich aushing, von einem Mahler mit Farben auf gewöhnliche Art mahlen lassen. Als aber der Schneider von dem Mahler verlangte, daß er zwey Löwen mahlen sollte, so eine Scheere hielten; so hat der Mahler mit Oelfarbe zwey Ziegen-Böcke gemahlet, die eine Scheere hielten. Damit aber der begangene Betrug nicht sogleich offenbar würde, hat er auf diese zwey Ziegen-Böcke zwey Löwen gemahlet, aber mit Farben, so nur von blossen Wasser ohne Del, gemahlet waren. Der Schneider, der sich nichts Böses versah, hat solches Schild öffentlich ausgehangen, und sind so gar diese Löwen eine Zeitlang öffentlich von jedermann gesehen worden. Hierauf, als bey nächtlicher Weile ein starcker Regen entstanden, sind diese Löwen alsobald verschwunden und bey anbrechenden Morgen in Gestalt der Ziegen-Böcke erschienen. Wurde demnach gefragt: ob der Schneider den Mahler mit der Injurien-Klage belangen könnte? Worauf Julian zur Antwort gibt, es sey keine Ursache zu zweiffeln vorhanden, warum es nicht geschehen könnte.

S. 6.

§. 6.

Es hat Matthias Abel eine Verwandlung der Gerichts-Händel heraus gegeben, in welcher er dreyhundert seltsame juristische Begebenheiten vorgetragen und auf eine lustige Art entschieden hat. Wann es mir erlaubt; so will ich folgende, so zur Injurien-Klage gehören, hier anführen und dabey meine Meynung eröffnen. Michel Engel, ein Römischer Mahler, hatte das jüngste Gericht gemahlet und da er auf der einen Seite der Tafel die Menschen in der Hölle von unterschiedenem Stande abgebildet; so hatte er unter andern auch einen gewissen Cardinal, der damals noch am Leben war, dergestalt mit lebendigen Farben abgemahlet, daß alle Leute dessen Bild erkannten. Als aber der Cardinal verlangete, daß der Pabst, Clemens der siebende, den Mahler wegen der harten ihm angethanen Injurie bestraffete, gab der Pabst zur Antwort: er könne zwar aus dem Fegesfeuer, nicht aber aus der Hölle erlösen; denn aus der Hölle sey keine Erlösung. Diese Antwort konte als ein sinnreicher Spas des Pabsts geduldet werden: aber, daß Abel dieselbe als ein gerichtliches Urthel, welches dem Rechte gemäß, vorbringt, da bin ich anderer Meynung. Denn es wird hier handgreiflich anders geantwortet, als geklaget. Denn es war nicht die Rede, ob der Pabst aus der Hölle erlösen konte, und hatte auch der Cardinal nicht verlangt, daß er ihn aus der Hölle erlösen sollte, sondern daß er befiehle, daß der Mahler das Gemählde änderte und wegen der angethanen Injurie ihn bestraffete. Derowegen war dieses Urthel von Rechtswegen nichtig, als welches der vorgebrachten Klage nicht gemäß. Daß aber der besagte Verfasser zur Vertheidigung dieser Meynung den Ausspruch des Poeten anführet:

Die Mahler und Poeten  
haben allezeit freye Macht, alles \*) zu unternehmen; das thut  
zur

zur Sache nichts. Denn es ist niemals dieses die Meinung des Poeten gewesen, daß die Mahler und Poeten die Freyheit hätten andern Schmach und Schande anzuthun. Demnach wolte ich zur Antwort geben, daß das Verlangen des Cardinals billig, und müsse der Mahler nicht nur das bisherige Gemählde, was des Cardinals Bildniß betrifft, ändern, damit das dem Volcke gegebene Aergerniß abgethan, sondern auch über dis noch mit einer harten Straffe angesehen werden

g) Abel part. 1. cap. 2.

\*) das ist, lustige und sinnreiche Dinge zu erfinden, aber niemandem zu beschimpffen.

§. 7.

Eben dieser Verfasser erzehlet noch eine andere dergleichen Begebenheit h). Es war ein gewisser ansehnlicher Mann mit dem Mahler eins worden, daß er ihn um ein gewisses Geld, so er ihm zu geben versprach, abmahlen sollte, wann nur das Bild mit der Gestalt und Bildung seines Gesichtes genau übereinkäme. Nachgehends aber, als es ihn gereuet, wolte er das versprochene Geld nicht zahlen, indem er vorwandte, es stelle das Bild sein Gesicht nicht also vor, daß es von andern könne erkannt werden, daß es sein Bild sey. Der Mahler, da er den andern wegen seiner bestellten Arbeit nicht belangen wolte, behielt das Bild, und nachdem er Schellen und Hörner darauf gemahlet, setzte er selbiges unter andern Gemähliden zum öffentlichen Verkaufe aus: derohalben er von dem andern mit einer Injurienklage belanget wurde. Der Beklagte schützte vor, es stelle dieses Gemählde des Klägers Bild nicht vor, und berufte sich dabey auf dessen eigenes Geständniß, indem er um deswillen ihm den schuldigen Lohn nicht hätte geben wollen. Und erzehlet der Verfasser, daß gesprochen worden: es sey Beklagter bey der Uebung seiner Kunst zu schützen, weil Kläger selbst den schuldigen Lohn Beklagten

klagten



Klagen nicht hätte zahlen wollen, jedoch sey es seiner Willkühr anheim gestellet, ob er dieses Bild vor das bezahlte Geld an sich kauffen wolte. Mit diesem Urthel war der Beklagte nicht zufrieden, bath dabey über das versprochene Geld, daß ihm vor die nachgehends darzu gemahlten Schellen und Hörner der Kläger noch einige Gulden zahlen solte, nach welcher Bitte auch in der folgenden Urthel ist gesprochen worden. Ich halte nicht davor, daß diese Urthel dem Rechte gemäß, indem nicht kan geleugnet werden, daß der Mahler dieses schimpfliche Gemählde zur Schmach des Klägers hingestellet, und wäre vielmehr der Beklagte anzuhalten gewesen den Schimpf nach vorhergegangener Mäßigung zu bezahlen, wenn der Lohn, so ihm vorher unbilliger Weise versaget und die Unkosten gegen einander aufgehoben, wäre abgezogen worden. Wenn aber der Mahler dieses Bild ohne andere dazu gemachte Schimpfmahle zum öffentlichen Verkauf hingestellet; so hätte die Injurien-Klage nicht statt haben können. Ingleichen erinnere ich mich, daß es sich zugetragen, daß ein anderer ansehnlicher Mann von heßlichen Gesichte, welches der Mahler auf gehörige Art ohne Schmeicheln, die sonst bey ihnen gewöhnlich, ganz genau getroffen, demselben den versprochenen Lohn nicht zahlen wolte, indem er eben dergleichen Ausflucht mit der vorhergehenden sich bedienet. Nachdem aber der Mahler dieses Bild in seiner Werkstatt zum öffentlichen Verkauf aussetzte und ein Zusammenlauf des Volcks in derselben entstand, welches dieses Bild sehen wolte, so wurden die Freunde und Verwandten dieses berühmten Mannes genöthiget, den Schimpf zu verhüten, das Bild theurer zu kaufen, als es vorhero bedungen war, und in diesem Falle kan ich nicht sagen, daß der Mahler unrecht gethan.

b) Am angeführten Orte, cal. 3. p. 12.

§. 8.

Ein Bart gebühret den Männern und rauhe Borsten am Leibe. Also hat vor diesen Ovidius *i)* schon ge-  
weissaget, und ist vor alten Zeiten vor eine grosse Injurie  
gehalten worden, wenn einer einem Manne ohne seinen  
Willen den Bart auf irgend eine Art wegschnitte oder ver-  
stimmelte. Wir haben nicht allein in der Kirchen-Historie  
ein Beyspiel *k)*, sondern auch in der Sakung des Kaisers,  
Friderichs, von Haltung des Friedens *l)*, wird es nicht vor  
eine geringe, sondern grössere und härtere Injurie gehalten,  
wenn einer dem andern die Haare oder Bart ausgeraufet,  
als wenn er ihn mit der Faust oder Hand geschlagen; und  
Baldus hat gelehret *m)*, es sey der Bart ein Glied des  
Menschen, und deswegen sey derjenige, welcher einem in  
den Bart hiebe, mit eben der Strafe anzusehen, womit  
derjenige, welcher einem ein Glied abhauet, pflege bestras-  
set zu werden *n)*. Aber dieses fällt heutiges Tages, saget  
der seel. Beyer *o)*, wegen Mangel der Sache, wovon wir  
reden, weg. Denn niemand läset zu unsern Zeiten solche  
schwere Bürden mehr wachsen und schäzet daher sein oder  
anderer ihr Ansehen. Dieses verhält sich zwar also, wenn  
du Männer, so bey uns in Ansehen stehen, betrachtest, von  
welchen insonderheit Beyer redet, und ist gewis, daß die  
Begebenheiten der Injurien, wegen weggeschnittenen oder  
ausgerauften Barts, bey uns sehr selten sich zutragen: un-  
terdessen ist doch kein Zweifel, daß nicht noch heutiges Ta-  
ges unter Personen, so in keiner Würde stehen, jedoch auch  
deswegen nicht gar zu verachten, nicht wenige sind, welche  
Bärte tragen, ja auch ansehnliche Leute haben noch einige  
Ueberbleibsel, oder wenn es dir besser gefällt, Merckmahle des  
alten Barts behalten, derohalben ist auch kein Zweifel, daß  
heute die Injurien-Klage wegen beschnittenen oder ausge-  
raufften Barts gänzlich aufgehoben zu seyn könne behauptet  
werden.

*i)* Me-

i) Metamorph. lib. 3. fab. 8. v. 850. k) 2 Sam. 10. l) 2 Feud. 27. verf. si quis aliquem ceperit. m) in l. reos C. de accus. n) vid. obl. select. Hallens. tom. 10. obl. 4. §. 4. & ibi citat. conf. Abel d. Part. 1. cap. 66. o) ad ff. h. t. n. 6.

## §. 9.

Ein Kuß ist ordentlich ein Zeichen der Freundschaft und Liebe. Wie aber zur Liebe und Freundschaft niemand gezwungen, auch keinem wider seinen Willen eine Wohlthat aufgedrungen wird; also haben die berühmtesten Rechtsgelehrten in Deutschland nicht ohne Grund gesprochen, daß wegen eines Kußes, welcher einer Jungfer wider ihren Willen von einem Jünglinge gegeben worden, die Injurien-Klage statt habe, dieweil nemlich ein solcher Kuß zu ihrer Schmach gereiche und ihre Keuschheit auf die Probe ziehen wolle. Allein, was diesen Grund betrifft; so ist nicht zu verwundern, daß er nicht nach den Sitten aller Völker eingerichtet, noch zu aller Zeit. Bey einigen Völkern, z. B. Italiänern, hat das weibliche Geschlecht, wegen Eifersucht der Völkerschaft keinen freyen Umgang mit den Personen männlichen Geschlechts, sondern einen sehr und fast, wiewol vergebens, allzusehr eingeschränkten. Bey diesen kan ein Kuß, welcher einer Jungfer wider ihren Willen gegeben worden, vor nichts anders als eine grosse Injurie und Versuchung der Keuschheit angesehen werden: Hingegen bey den Franzosen und Niederländern, so auf der andern Seite zu weit ausschweiffen, ist nicht nur ein freyerer, sondern auch bisweilen gar zu freyer Umgang der Personen unterschiedliches Geschlechts im Gebrauch, und werden die Küße der Personen von verschiedenen Geschlechte bey öffentlichen Umgange mehr vor Merkmalhe der Vertraulichkeit, Freundschaft oder Ehre, oder Spiels, als vor eine Injurie oder Probe der Keuschheit gehalten. Vor 60. Jahren, wohin die Sprüche der Rechtsgelehrten sich beziehen, war es so beschaffen: die

Sitten unserer Väter aber kommen mit den Sitten der Franzosen und Niederländer mehr überein. Also ist es auch nicht zu verwundern, daß damals wegen eines Kußes, welchen eine Jungfer wider Willen bekommen, die Rechtsgelehrten gesprochen, es könne ein Jüngling mit der Injurien-Klage belanget werden, heute aber kommen dergleichen Sprüche nicht mehr zum Vorschein, es ist auch kein Beyspiel der Injurien-Klage, so wegen eines Kußes angestellet, vorhanden, entweder daß die Begebenheiten sich selten zutragen, da einer Jungfer mit Gewalt ein Kußgen bey einem öffentlichen Umgange wäre gegeben worden, indem fast dergleichen Widerstand mehr vor eine bauerische Grobheit gehalten würde, oder, wenn auch eine wider ihren Willen eins bekäme; so würde doch solches bey uns weder vor eine Schmach, noch vor eine Probe der Keuschheit können aufgenommen werden. Ich streite iezo nicht, welche von diesen unterschiedenen Sitten derer Teutschen einander vorzuziehen, iedoch kan vor die heutigen Sitten aus denen Römischen Gesetzen angeführet werden, daß, obwohl bey ihnen die Zuneigung\*) und Benennung ehrlicher Weibspersonen, d. i. ein öfteres heimliches Nachgehen, oder Prüfung der Keuschheit durch die Rede verbothen gewesen; so haben sie doch selbst diese Meynung also erkläret, daß nicht ein ieder, welcher eine Zuneigung gehabt, noch auch ein ieder, der die Benennung gebrauchet, könne nach dem Verbothe belanget werden, auch nicht, wenn es einer Spielens wegen, wenn es einer sein Amt redlich zu verwalten, thut, sich gegen das Verbot vergehe, sondern der wider die guten Sittē dieses thut. p) Von dem aber wurde gesaget, daß er wider die guten Sitten gethan hätte, (und billig) welcher wider die guten Sitten seiner Bürgerschaft gehandelt hatte. q) Daß ich geschweige, es könne ein Kußgen, das eine Jungfer wider ihren Willen von einem Jünglinge bekommen, auch aus keinem bösen Ge-  
 mü-

müthe seyn gegeben worden, sondern aus allzugrosser Liebe, weswegen oftmals die Verliebten alles zu leiden oder zu thun sich nicht wegern, wann sie nur ihres Wunsches theilhaftig werden, derothalben sie bisweilen mit der Trunkenheit oder Unsinnigkeit pfleget verglichen zu werden, und aus dieser Ursache entschuldigen die Rechtsgelehrten einen Jüngling, welcher auf öffentlicher Strasse einem Mägdlein, so ihm begegnet, aus Liebe ein Küßgen gegeben hat. r) Es gehöret auch hier mit her das Benispiel des Pisistrats, eines Tyrannen zu Athen, der, als ein Jüngling aus Liebe gegen seine Prinzeßin Tochter, ihr, da sie ihm auf der Strasse begegnet, ein Mäulgen gegeben, und ihm seine Gemahlin sehr anlag, daß er ihn am Leben bestraffen mögte, geantwortet: Wenn wir die, so uns lieben, tödten, was wollen wir denen thun, die uns hassen. s) Wenn aber gleichwol Merckmahle der Schmach vorhanden sind, z. G. wenn eine geringe Person eine erbare Matrone wider ihren Willen auf der Strasse küßet, oder auch Schimpfs halber von andern getrieben oder gereizet, solches thut; so ist kein Zweifel, daß alsdenn auch heutiges Tages die Injurien-Klage bey den Teutschen statt finden würde.

\* ) Es wird hier durch die Zuneigung eine solche Affection oder Befliesenheit verstanden, da man einer Weibes-Person in allen Stücken zu gefallen sich angelegen seyn läßet.

p) *Dn. Thomaf. ad Strauch. p. 218. seq. conf. Beyer ad ff. de extraord. crim. post posit. 10. lit. p. l. 15. §. 22. 23. de injur. q) d. l. 15. §. 6. r) Tirrag. de poen. tempor. c. 4. n. 5. s) Valer. Maxim. lib. 5. cap. 1. exemplo externo a.* Es hat zwar derselbe hierinnen sich sehr vernünftig erwiesen, daß er seiner Gemahlin in ihrem Verlangen kein Gehör geben wollen, weil solches mit dem Verbrechen keine Gleichheit gehabt, ob es wol ohne alle Strafe nicht zu erdulden gewesen: doch zweifelte sehr, ob heutiges Tages einem dergleichen ungewöhnliche Auführung oder vielmehr Berwegenheit, ich will nicht sagen bey hohen, sondern bey niedrigen Personen, so vor gut hingehen würde,

wenn er von freyen Stücken auf öffentlicher StraÙe sich solches un-  
terstünde, wann es auch gleich aus grosser Liebe geschehe.

§. 10.

Es sind die Lehrer sehr uneinig, ob die Klage wegen ei-  
ner schriftlichen Injurie in einem Jahre verlösche, oder ob sie  
ewig dauret. Dieses letztere behaupten nicht wenige be-  
rühmte Rechtsgelehrte, und diese Meynung ist auch in dem  
Cammer-Gerichte beybehalten worden, weil nemlich die  
Schrift immer redet. Ob nun aber wol Anton Mat-  
thäes diesen Grund sehr verlachtet, und ihn einen abge-  
schmackten nennet, und der kaum mittelmäßigen Rechtsge-  
lehrten anständig, weil auch die Schimpfreden, wo sie unter  
das gemeine Volk kommen, in den Gemüthern der Men-  
schen immer reden, nach dem gemeinen Sprüchwort: schim-  
pfe wacker, es bleibt immer etwas hängen, auch so gar  
selbst Matthäes einen andern Grund vor diese Meynung  
anführet, weil die Wichtigkeit der geschriebenen Injurie so  
groß, daß daher die Käyser sie vor einem öffentlichen und  
peinlichen Gerichte haben wollen richten lassen; u) so man-  
gelt doch nicht, was zur Rettung dieser Lehre kan vorge-  
bracht werden. Denn obwol die Lehrer von dieser Mey-  
nung auch selbst nicht überall in den Gründen mit einander  
einig zu seyn scheinen; so scheinen sie doch dahin, wo nicht alle,  
zum wenigsten die meisten, so diesen Grund, daß die Schrift  
immer redet, angenommen, gesehen zu haben. Sie haben  
nemlich anfangs einen Unterschied gemacht zwischen den In-  
jurien mit der That und mit Worten. Die mit der That,  
welche durch ein Verfahren begangen werden, haben sie in  
30. Jahren verloschen zu seyn geglaubet, die mit Worten in  
einem Jahre. w) Es ist aber voriezo gefraget worden, ob  
die schriftliche Injurie zu den Worten, oder zu den Thaten  
zu rechnen sey. In den Vergleichen zwar saget man, daß die  
Einwilligung oder Beyfall kund gethan werde entweder  
aus

ausdrücklich, durch Worte, sie mögen nun mündlich oder schriftlich seyn gegeben worden, oder stillschweigend, durch Thaten. Und also ist hier kein Zweifel, daß die geschriebenen Worte der That entgegen gestellet werden. Doch geschieht dieser Gegensatz nicht immer. Denn siehe in der Lehre von den Verbindungen der Worte ist es ausser Zweifel, daß die geschriebenen Worte keine Wirkung eines Versprechens haben, und demnach auch keine Verbindlichkeit der Worte machen. Derohalben haben die Lehrer gemeinet, daß auch bey der Materie der Injurien in Ansehung der Verjährung die schimpflichen Worte mehr zu den Thaten als Worten gehören, als die nemlich den Grund, warum die schriftliche Injurien-Klage in einem Jahre, die thätliche aber in 30. Jahren verlösche, darinnen suchten, weil die Injurien mit Worten nicht so veste in dem Gemütthe des Geschimpfeten sitzen blieben, wie die mit der That, und verlösche sich also auch die Begierde zu rächen eher bey denen mit Worten, als bey denen mit der That. Wenn nun dieses zum voraus gesetzt; so haben sie allerdings davor halten müssen, daß in dieser Absicht die schriftlichen Injurien mehr zu den Injurien mit der That als mit Worten zu rechnen seyn, weil, nach dem gemeinen Vers, ein gehörtes Wort verschwindet, ein schriftlicher Buchstabe aber bleibt, und dieses haben sie vielleicht durch diesen Grund andeuten wollen, daß die Schrift immer redet; welcher, wenn er auf diese Weise erkläret wird; so fallen die Einwürfe des Anton Matthäes von sich selbst übern Hauffen, womit er diesen lächerlichen Grund angeben wollen. Hierzu kommt, daß der Grund, welchen Matthäes selbst vor den stärcksten hält, deshalb nicht viel unterschieden zu seyn scheint, weil nemlich nicht alle schriftliche Injurie ein Pasquill ist, und also die Folge von diesem zu jener schlecht ist.

2) de

z) de criminib. ad libr. 47. tit. 4. c. l. n. 18. p. 157. allwo er auch die Rä-  
delsführer dieser Meynung anführet. u) l. un. C. de fam. libellis.  
w) arg. l. 5. C. de injuriis zugleich nebst dem l. 5. pr. & l. 15. §. 2.  
ff. eod.

## §. II.

Es sind aber noch andere, welche im Gegentheil mey-  
nen, daß die schriftlichen Injurien, so nemlich zu dem Laster  
des Pasquills nicht gehören, in einem Jahre verlöschen, wel-  
che Meynung durch die Sächsische Landesordnung bekräfti-  
get ist, x) welcher auch selbst Anton Matthæes zugethan  
zu seyn scheint. y) Und diese Meynung ist auch der Lehre  
des Römischen Rechts mehr gemäß. Denn es ist auch eine  
Schätzungs-Klage vorhanden, so der Prätor z) eingefüh-  
ret, nicht allein bey Gelegenheit des Schimpfs und der In-  
jurie mit Worten, sondern auch bey der Begebenheit der  
geringern thätlichen Injurien, welche nach dem Cornelianis.  
Gesetze nicht bemercket sind, a) dergleichen unterschiedene  
Handlungen in den Pandecten erzehlet werden, wohin  
auch die schriftliche Injurie gerechnet wird. b) Derohalben  
fället die Schätzungs-Klage insgemein, als eine vom Prä-  
tor eingeführte strafbare, in einem Jahre weg, c) und der-  
gestalt ist auch zu verstehen, was der Kaiser Diocletian,  
gesaget, es falle die Injurien-Klage innerhalb Jahreszeit  
weg: wiewol die daselbst vorgebrachte Begebenheit nur  
von dem Schimpf redet. d) Wann nun dieses voraus gese-  
zet; so mag leichte auf die Gründe der Gegenseitigen geant-  
wortet werden, als welche fälschlich zum Grunde legen,  
daß eine iede Klage, auch die vom Prätor herrühret, we-  
gen der thätlichen Injurien nicht verlösche, da doch dieses  
nur bey der Klage wegen der thätlichen Injurien nach dem  
Cornelianischen Gesetze angehet, weil alsdenn der beige-  
brachte Grund von den Klagen, so vom Prätor eingefüh-  
ret, wegfället.

x) part.



x) part. 4. Const. 46. allwo besiehe den *Carpzov* def. 1. y) d. n. 18. in fin. p. 158. z) l. 15. §. 2. seq. de injur. a) l. 5. pr. ff. eod. b) d. l. 15. §. 27. und 29. c) l. 15. de obl. & act. Schütz in comp. pand. de injur. in contrar. d) d. l. 5. C. de injur. und allda *Brunnemann*.

## §. 12.

Überhaupt hat der *Prätor* verboten, daß einem etwas zum Schimpfe geschehe. Dannenhero was einer gethan oder geredet, daß er den andern beschimpfe; so hat die Injurienklage statt: e) als; wenn einer einen, der ihm nichts schuldig, vor einen Schuldner ausgegeben, ihn zu schimpfen; so kan er mit der Injurien-Klage belanget werden f). Desgleichen entsinne ich mich, daß es sich in der That zugetragen, daß in einer benachbarten Stadt ein Junge eines gewissen Kauffmanns vor dem Laden eines andern Kauffmanns, der vor demselben stand und mit iemanden redete, vorbeiging und auf öffentlicher Straße einen (mit Ehren zu melden) streichen ließ. Dieses nahm der andere auf, als wenn es zu seiner Beschimpfung geschehen, und belangete den Herrn des Jungens, von welchem er meynete, daß er auch anderer Ursachen halber ihm nicht gut sey, und hielt davor, daß auf dessen Anstiften ihm dieser Schimpf von dem Jungen angethan worden, mit der Injurien-Klage, die er nach einer gewissen Summe schätzte. Als aber der Beklagte, wie leicht zu vermuthen, vieler Ausflüchte, so wol verzögerlicher als zerstöhrlicher, sich bediente; so ist dieser Proceß\*) heftig von beyden Partheyen viele Jahre fortgesetzt, und nachdem verschiedene Mittel der Appellation vielmal waren gebraucht, vor die grösseren und obersten Landes-Gerichte gezogen, und so gar vorwerth geachtet, daß ansehnliche und verständige Männer der grössern und obersten Gerichte, Cansler und Rätthe, alle, auch so gar die geringsten Umstände, so vor diesem Winde entweder vorhergegangen, oder denselben zugleich mit begleitet, oder darauf erfolgt,

D

mit

mit Unterscheid und Überlegung genau betrachteten, damit sie nemlich kein unrechtes Urthel sprechen möchten. Du wirst zugleich gewahr, daß keine Regel oder Sprüchwort ohne Ausnahme sey. Ich habe oben gesaget: ein gehörtes Wort verschwindet, auch das aus Gliedern oder Sylben bestehet: dieses unzergliederte ist vermittelst dieses Proceßes auf zehn und mehr Jahr in den Gemüthern und Gedanken der Partheyen, Advocaten, Richter und derer, mit welchen sie davon geredet haben, d. i. des gesammten Volks, fortgesetzt worden. Ob mit Recht? Ich mache einen Unterscheid. Auf Seiten des Klägers ist es nicht Flug, noch großmüthig oder christlich, doch rechtlich: auf Seiten der Richter so wol untern als obern (wenn nur ausser den bisher erzehlten Umständen ihnen sonst nichts anders kan bemessen werden) ist es rechtlich und nicht unverständlich, noch wider die Regeln des Christenthums.

e) d. l. 15. §. 27. f) d. l. 15. §. 33.

\*) Daß dergleichen abgeschmackte und thörichte Proceße vielmahls zum Vorschein kommen, rühret wol meistens von den lieben Sportuln her, indem die Richter und Advocaten gemeiniglich diese Phantasteren mit befördern helfen, damit sie vielleicht nicht leer wieder nach Hause gehen dürffen, und die edle Zeit zur gemeinen Wohlfarth des Vaterlandes nicht vergebens zugebracht werde, auch wol sonsten noch die Richter grosse Capitale in ihren Bedienungen stecken haben, daraus sie reichliche Zinsen heben müssen, wobey, so lange solche Umstände in denen Gerichten vorhanden, keine Besserung zu hoffen.

§. 13.

Ich sehe schon vorher, daß viele gelehrte, berühmte und wackere Männer von mir sich einer solchen Antwort keinesweges versehen, oder doch dieselbe einer Undeutlichkeit und heimlichen Widerspruchs beschuldigen werden. Nemlich: es streite die Injurien-Klage insgesammt, sie mag seyn wie sie will, wider das Christenthum, weil sie auf Rache gehet, und sündige demnach ein ieder Kläger, so sich der Injurien-Klage bedienet, sehr wider die Regeln des Christenthums,

thums, es sündigen wider dieselbe die Advocaten, dieweil sie denen Klägern in einer unerlaubten Sache Beystand leisten, es sündigen die Richter, welche in diesen unchristlichen Ber- richtungen einen Ausspruch thun, sie solten vielmehr derglei- chen Acten mit den Zähnen zerreißen, welches sonsten die Rechtsgelehrten von einer ungeschickten Klageschrift dem Richter rathen. Ich erkennete zum Theil selbst diese Lehre, und hielt auch so gar mit Recht dafür, daß der Kläger in der erzählten Begebenheit weder klug, noch großmüthig, noch christlich gehandelt, und doch setzte ich augenblicklich hinzu, daß er recht gethan habe, welches nicht anders als ungereimt könte gesaget seyn. Denn wie kan dieses recht seyn, was närrisch und nicht christlich ist? Es gebe dieses noch zu ei- nem größern Aergerniß Anlaß, daß ich gesaget, es hätten die Richter nicht einmal wider die Regeln des Christenthums gehandelt, da ich doch gestanden, es habe der Kläger nicht christlich gethan. Wenn es bey ihnen stünde; so wolten sie so wol die Richter, als Parthenen und Advocaten der ewi- gen Verdammniß schuldig erkennen, und mich auch zugleich mit ihnen auf ewig verbannen. Es würden dermaleins am jüngsten Tage die heydnischen Rechtsgelehrten auftreten und dieses Geschlechte verdammen. Es habe Papinian denen Regeln Christi gemäßer gelehret, daß, welche Sa- chen wider die Gottesfurcht, Ehre und unsere Schamhaftigkeit sind, und daß ich überhaupt sage, wi- der die guten Sitten begangen werden, da soll man davor halten, daß wir sie nicht thun können. Es sey nicht allein dieser Wind wider die Schamhaftigkeit, sondern es sey auch der Schamhaftigkeit zuwider, ich will nicht sa- gen der christlichen, sondern nur der heydnischen, denselben durch die angestellte Injurien- Klage und Appellationen denen Beurtheilungen so vieler wackerer Männer vorzu- tragen, daß von diesen diese Unverschämtheit nicht verboten,

sondern vielmehr gleichsam geheget würde, und dieses alles nennete ich gottesfürchtige, christliche und billige Dinge? Was vor eine grössere Unverschämtheit könnte wol jemals erdacht werden! Es seufze die Kirche bey dergleichen Lehren und wären eher keine glücklichere Zeiten zu hoffen, es hätten denn die christlichen Potentaten die Parthenen und Richter, Advocaten, öffentlichen Lehrer, Candidaten, so dergleichen begingen oder vertheidigten, aus ihren Landen vertrieben &c. Du siehest, daß der Einwurf wichtig, und aus einem heiligen, wie die Gegner zu reden pflegen, Eifer entstanden, und davon voll sey, und demnach von mir keinesweges ohne Antwort, doch gelassenen, anzunehmen.

g) l. 15. de condit. inst.

§. 14.

Ich sage, gelassenen. Denn vor allen Dingen muß ein Befließener der Weisheit sich hüten vor den Lehren, so von der Begierde eines göttlichen Eifers erhaben, weil nach der Lehre des Heylandes auch unter der Decke eines heiligen Eifers öfters die Heuchelen verborgen lieget *b*). Derohalben soll die Meynung der Gegenseitigen zum wenigsten darum mit gutem Rechte verdächtig seyn, weil sie allenthalben eine Begierde blicken läffet. Die Begierde aber folget nicht der Vernunft als einem Führer nach, sondern vermischt überall sehr verschiedene u. von einander abgesonderte Sachen. Der Endzweck meines Vorhabens leidet nicht, daß ich diese Vermischung weitläufig zeige. Denn es würde diese Berichtigung eine ganze und weitläufigere Abhandlung erfordern, als alle meine Probe-Sätze hier seyn. Derowegen will ich die Sache in einen kurzen Inhalt verfassen, der jedoch deutlich, wie ich meyne, und denenjenigen begreiflich, so von dem Vorurtheil des Ansehens und Ubereilung frey sind. Die Haupt-Frage ist: ob die Injurienklage mit dem Christenthum überein komme, oder gegen dasselbe streite? Es hat

hat

hat George Beyer diese Frage würdig geachtet, daß er davon etwas weitläuftiger seinen Sinn eröffnete, welcher dahin ging, daß er zeigte, es sey das Letztere ganz und gar nicht so schlechterdinges zu bejahen. 2) Ich will das von ihm gesagte nicht wiederholen oder ausschreiben, sondern vielmehr Fleiß anwenden, daß auch seiner Lehre von mir ein Licht gegeben werde. Anfangs muß man also merken. Daß die Gerechtigkeit weit unterschieden sey von den übrigen Tugenden. Ich will hier nur durch Beyspiele meinen Sinn eröffnen. Wer das Seinige ohne Ursache einreißet und verdirbet, wer die Pflichten der Leutseligkeit oder Wohlthaten nicht abstattet, oder wer sie saumselig leistet, handelt nicht klug, nicht tugendhaft, aber doch nicht unrecht, auch nach der Lehre Christi k). Zur Gerechtigkeit kan einer gezwungen, und wegen der Ungerechtigkeit gestrafet werden, die übrigen Tugenden leiden keinen Zwang, und pflegen ordentlicher Weise die ihnen entgegen gesetzten Laster mit keinen bürgerlichen Strafen gebändiget zu werden, können auch nicht wol. Wer gezwungen frengelig, mäßig, leutselig, großmüthig, bescheiden, sanftmüthig, friedfertig, geduldig ist, der ist es in der That nicht, sondern er bedienet sich blos des Scheines der Frengeligkeit und der übrigen nur erzehlten Tugenden. Es begehret allerdings ein Geiziger, Unmäßiger, Unleutseliger, Unbarmherziger einen Fehler, aber, wo diese Laster nicht die offenbare Ruhe merklich stöhren, wo sie nicht denen Rechten der Mitbürger Abbruch thun; so wird und kan er auch nicht gestrafet werden. Der Landes-Herr ist in dem gemeinen Wesen hauptsächlich gesetzt, damit die Gerechtigkeit durch Verbesserung der ungerechte Menschen verwaltet werde, und damit er mit seinem Beyspiele auch denen Unterthanen auf dem Wege der Tugend vorgehen möge, doch ohne Straf-Gesetze, und daß er Lehrer der Tugend und Gerechtigkeit verordne. Denen Lehrern lieget ob, mit Vernunft,

Lehre, Vermahnungen, einem Beyspiele die Bürger zu der  
 Gefließenheit und Übung aller Tugenden zu leiten. Die  
 da Gesetze geben, die den Landes-Herrn, die Richter und  
 andere Lehrer, so mit ihnen nicht gleicher Meinung sind, ver-  
 bannen und aus dem gemeinen Wesen verstoßen wollen, die  
 sind aus der Schule der Pharisäer und falschen Lehrer. Die  
 Richter sind Diener des Landes-Herrn, auch die in denen  
 obern Gerichten die Personen der Richter verwalten. Die-  
 se sind vermöge ihres Amtes verbunden, daß sie ihre Urtheil  
 fällen nach den vorgeschriebenen Rechten und Gewohnhei-  
 ten, wann sie schon nach den Regeln der Klugheit Gesetze zu  
 geben, einer Verbesserung bedürffen. Derowegen sollen  
 sich auch die Richter in acht nehmen, damit sie nicht unter  
 dem Schein einer hirnspenstigen Billigkeit, oder auch Chri-  
 stenthums, die Gesetze verbessern, und also aus einem ver-  
 wegenen, ja schändlichen Unternehmen die Hoheit der gesetz-  
 geblichen Gewalt sich zueignen. Das Christenthum ist die  
 größste Geflossenheit aller Tugenden, nicht der Gerechtig-  
 keit alleine, sondern vornemlich der übrigen, welche keinen  
 Zwang leiden und die Strafen nicht verstaten. Die höch-  
 ste Vollkommenheit kan in dieser Welt nicht erlangt wer-  
 den, auch unter denjenigen, welche Christen heißen. Also  
 strafet theils ein christlicher Landes-Herr die Ungerechten,  
 die übrigen lasterhaften leidet, duldet er, theils schränk-  
 et er ihre Thorheit, wenn er sie nicht ganz ausrotten kan, durch  
 Gesetze ein, und schreibet ihnen, damit sie nicht zu weit aus-  
 schweiffen kan, Gränzen für. Allein diese Vorschreibung  
 der Gränzen gehöret nicht vor die Richter, weil es ein An-  
 hang der gesetzgeblichen Gewalt ist. Es ist die grösste  
 Klugheit die Narren vertragen können, obwol auch die-  
 ses Gebot denen nicht gefallen will, welche von der Lehre der  
 falschen Weisheit angestecket sind. Ein Rechtslehrer käu-  
 et fleißig ein (wie auch ich gleich vom Anfang (S. I.) zum Theil  
 gethan)

gethan) daß die Injurien-Klagen keine Werke der Klugheit seyn, vielweniger des Christenthums, welches die Klugheit in der höchsten Stufe ist. Doch gibt derselbe, wenn er zugleich ein Richter ist, oder ein Besizer einer rechtlichen Versammlung, dem, der ihm um Rath fraget, (und wol eben demselben, entweder dieses oder dergleichen, so zu dieser Anmerkung Gelegenheit gegeben) zur Antwort: Und seydt ihr Cajum wegen des euch zugefügten Schimpfs, daferne ihr ihn Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, mit der Injurienklage zu belangen wol befugt. V. R. W. Eben dieser, wenn er die Acten von der Injurienklage, auch einer unverschämten und nicht christlich-angestellten, mündlich vorträget; so sagt er seine Meynung nach den Regeln der Gerechtigkeit, oder woferne er ein Richter ist, vollstreckt sie\*). Er siehet, daß Schmach leiden die höchste Weisheit, und welche denen Thoren nichts nachgeben will, die größte Thorheit sey. Er siehet = = = denn ich habe schon mehr gesaget mein Urtheil, welches ich oben gegeben, zu bestätigen, als vielleicht bey verständigen vonnöthen ist.

b) Joh. XVI, 2. Matth. XXIII, 15. i) ad tit. pand. de injuriis initio p. 605. k) Matth. XX, 3.

\*) Es will der Herr Verfasser ohne Zweifel hiermit anzeigen, daß man anders als ein Lehrer nach denen Regeln der Klugheit gehen, anders aber als ein Urtheils-Verfasser oder Richter nach den Regeln der Gerechtigkeit verfahren müsse, indem dasjenige, was recht ist, nicht eben nützlich und im Gegentheile, was nützlich, nicht eben recht ist. Denn ob ein Ding, das recht, auch nützlich, oder ein nütliches auch recht, das ist eine andere Frage. Hier wird gesaget, was einem ieden seinem Amte nach zu thun oblieget, welches zwar an sich alles richtig: dennoch aber kan die grosse Weitläufigkeit, wobey die Streitenden, auch in nichtswürdigen Processen, sich oftmals zu todte bluten müssen, nicht gebilliget werden.

S. 15.

## §. 15.

Derowegen leugne ich es gar nicht, sondern gebe vielmehr mit beyden Händen zu, daß viele Beyspiele vorkommen und angeführet werden können, so da handgreifflich beweisen, daß die Menschen oftmals die Injurien-Proceße mißbrauchen, du magst nun den Grund der Klage, oder die Mittel und den Proceß betrachten; ich gebe auch zu, daß die Ursache dieser Mißbräuche nicht nur denen Beklagten, die Ausflüchte suchen, oder den Klägern, welche wegen einer sehr geringen Sache, so auch von einem nicht gar zu Verständigen leichte in den Wind zu schlagen, die allerhärtesten Klagen anstellen, sondern auch den Advocaten und Richtern zuzuschreiben sey, welche auch bey dem oben erzehlten Proceß von einer übelriechenden Sache, wegen des Gewinnes, den sie davon erhalten, mit dem Kaysen Vespasian sich glücklich schätzen und heimlich freuen, daß es ein guter Geruch sey\*). Ich könnte, wenn solches die Absicht der Zeit und des Papiers verstattete, nicht wenig Beyspiele beybringen, die von mir selbst, da ich bisher in Gerichten gewesen\*\*), sind angemercket worden, deswegen so wol ich und viele andere rechtschaffene mit mir gewünschet, daß diese Mißbräuche nach dem in vorhergehenden Satz nur erzehlten durch die gesetzgebliche Gewalt im Zaum gehalten und ihnen gewisse Schranken gesetzt würden. Dieses aber kan, jedoch nach meiner Meinung, nicht besser bewerkstelliget werden, als daß alle Injurienklagē dergestalt wegfielen, daß, da sie auf die Strafe derer, so da schimpfen, gerichtet, die Besorgung dieser Strafe und dessen Benennung dem Amte der Obrigkeit überlassen würde, doch also, daß denen Beschimpften frey stünde, wenn die Obrigkeit ihnen Gerechtigkeit zu leisten sich weigern sollte, dieserwegen bey dem Landes-Herrn sich zu beklagen. Denn auf diese Art würden diejenigen, so da schimpfeten, im Zaum gehalten werden, und denen Belei-

Dig.



digten nach Beschaffenheit der Sache ein Genüge geschehen, und würden nicht allein die bisher erzehlten Mißbräuche der Injurien-Klage auf die Seite geschaffet, sondern auch gleichsam auf einen Strich die meisten, wo nicht alle Fälle, so zum Proceß der Injurien-Klage gehören, unnütze gemacht werden, deren Entscheidung auf mancherley Art geschiehet, da so wol die Lehrer unter sich, als auch die Versammlungen der Rechtsgelehrten mit einander nicht überein kommen, auch so gar die Vollstreckung selbst durch diese Zwistigkeit ungewiß bleibt, und der Mißbrauch des Proceßes bey der Injurien-Klage vermehret wird.

\*) Es hatte dieser Kaiser einen schändlichen Tribut so gar auf die heimlichen Gemächer legen lassen, welches ihm einsmals von seinem Sohne vor übel war gehalten worden, daß die Menschen nicht einmal ihres Leibes Nothdurft frey verrichten, sondern vor den Unflath Geld erlegen mußten, worauf er ein Stücke von diesem eingekommenen Gelde aus seiner Tasche gezogen, es dem Sohne vor gehalten und befohlen, daß er daran riechen sollte, ob es stäncke, und dabey gesaget: *Lucri bonus odor ex re qualibet*, der Gewinnst riechet von einer ieden Sache gut.

\*\*\*) Hier wird dasjenige, was bey dem ersten §. in der Note mit dem \* bezeichnet, schon erinnert worden, abermals zu wiederholen seyn.

### §. 16.

Za, ich rede aus der Erfahrung, weil ich bisher oftmals beobachtet, wie nachdrücklich die Gelegenheiten die Injurien-Proceße zu mißbrauchen sind benommen worden, nachdem der allerdurchlauchtigste König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen, mein allergnädigster Herr, in dem Verbot wider die Selbst-Rache, Fehdungen und Duelle, unterm dato Cracau den 15. April 1706. die

&

Art

Ort vorgeschrieben, nach welcher die Obrigkeiten und Richter so wol die Injurien mit Worten als mit der That ernstlich im Zaum halten und bestraffen sollen. Denn solcher gestalt ist es alsobald geschehen, daß, da die Injurien Klage abgekommen, denen Beleidigten viel eher, als bisher vermöge dieser Klage geschehen können, und ohne so grosse Kosten, so von den Klägern oftmals vergebens aufgewendet worden, ein Genügen geleistet. Ins besondere, da in dem erneuerten Verbot, welches ich anjeko nicht bey Händen habe (aber welches, so viel ich mich erinnere, fast mit dem Preussischen Verbot, von welchem alsobald soll gehandelt werden, überein kommt) die Injurien-Klagen, die so wol auf eine Schätzung als Widerruf gehen, gänzlich sind aufgehoben worden. Gleichergestalt vernehme ich, daß auch eben dieses Mittel schon vor vielen Jahren in diesem Herzogthum Magdeburg versucht, ob es wol nicht gänzlich ist zu Stande gebracht worden. Denn es erfordert die Proceß-Ordnung, so im Jahr 1686. heraus kommen <sup>n</sup>), daß ins künftige die Richter alle Injurianten, Calumnianten und Diffamanten, auch ohne zuvor geschehene Anklage bestraffen, und wegen der That eine Untersuchung anstellen, wenn aber die Anklage vorher geschehen, alsdenn auch wegen der Befriedigung des Beleidigten besorget seyn sollen. Welche Verordnung kurz darauf in der Policcy-Ordnung dieses Herzogthums im Jahr 1688. zwar ist bestätigt worden, jedoch mit der beygefügtten Erklärung <sup>m</sup>), daß derjenige, welcher die Injurie oder Calumnie zur Untersuchung anbringen will, es innerhalb Jahres-Frist thun solle, gleichwie er binnen eben dieser Zeit sonst die Injurien-Klage, so wol bey den Injurien mit der That als mit Worten, so bald er Wissenschaft davon bekommen, anstellen sollte; unterdessen soll doch die Untersuchung nicht vor-

vor-

vorgenommen werden, es wäre denn, daß der Klagende zugleich genugsame Anzeigen beybrächte, womit der Injuriant wegen der angethanen Injurien könnte überführet werden. Nachgehends ist dieses in der im Jahr 1696. übersehenen und verbesserten Proceß-Ordnung also geändert worden<sup>n)</sup>: Bey den Injurien mit Worten, so aus Zorn oder Ubereilung begangen, oder auch Kleinern Injurien mit der That, solle der Richter kurz verfahren zc. Bey grossen Injurien aber, so aus Vorsatz geschehen, und welche dem Geschmähten ein grosses Nachtheil verursachen können, wenn die Sache zwischen den Partheyen nicht gütlich beygelegt werden kan, und der Kläger den Wiederruf oder mehr als eine Gefängniß Strafe von dem Richter begehret, oder die Injurie zur Untersuchung angiebet; so solle dem Kläger der ordentliche Weg Rechtens nicht versaget werden, oder es soll die Untersuchung auch vorgenommen und zugleich das besondere Interesse des Klägers mit beobachtet werden. Die Injurien-Klage aber zu schätzen sey gänzlich abgeschaffet und verboten. Derohalben siehet man, daß auf diese Weise das Ubel und der Mißbrauch, so aus den Injurien-Klagen zu befürchten, solchergestalt nur zum Theil, nicht aber völlig, sey gehoben worden. Endlich, nemlich im Jahr 1713. hat der allergroßmächtigste König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg, in dem erläuterten und erneuerten Verbot wider die Selbst-Rache die Injurien, Friedensbrüche und Duelle unterm dato Berlin den 28ten Junii, um die bisher erzehlten Mißbräuche gänzlich zu heben, weißlich verordnet<sup>o)</sup>, daß ins künftige alle gebräuchliche Klage-Formuln, die sonst im Rechte zugelassen, der Schätzung, oder auf den Wiederruf, oder irgend anderer, bey

Injurien-Sachen, wie auch das bisher auf gewisse Weise verstattete Mittel der Retorsion (Wiederbeschimpfung) als in welchem meistentheils das Ziel überschritten wird, und durch solches öfters Gelegenheiten zu grösserer Verbitterung und Klagen an die Hand gegeben werden, als daß es die Injurien-Klagen abschneide, und das überdies auch dem Ansehen des obrigkeitlichen Amts entgegen und mit den Regeln des Christenthums auf keine Art bestehen kan, gänzlich aufgehoben seyn sollen, und soll vielmehr nach geschenehen Anbringen des Geschmäheten nebst Erzählung der nöthigen Umstände und Angabe der Beweis-Mittel, und Benennung tüchtiger Zeugen der Richter verbunden seyn, kurz und ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren, und den Beklagten zur Ehrenerklärung und Abbitte, oder auch nach Veränderung der Umstände zum Wiederruf und Erstattung der Unkosten zu verdammen, auch mit Belegung einer noch schärffern Strafe in Ansehung des gemeinen Interesse.

l) cap. 50. §. 7. m) cap. 70. §. 8. n) cap. 50. §. 8. 10. II. o) Artic. II.

§. 17.

Und diese Beyspiele sind sehr rühmlich, wann solchen auch andere Fürsten und Reichs-Stände nachfolgen; so ist kein Zweifel, daß hinführo alle Klagen von den Mißbräuchen der Injurien-Klagen in Teutschland verschwinden werden. Es zeigen zwar die Reichs-Abschiede, daß in der Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1555. bey den schätzbaren Injurien-Klagen gesetzt sey, wann die Schätzung unter 50. Gulden wäre; so sollten die Appellationen an die Cammer nicht verstattet werden. Allein, weil doch allda p) die Zulassung der Appellationen bey der schätzbaren Klage über 50. Gulden verstattet wird,  
und

und überhaupt bey einer ieglichen Klage auf den Wiederruf; so ist leichte zu erachten, daß zwar auf diese Weise wenig fruchtbares geschaffet worden die Mißbräuche der Injurien-Klage zu tilgen. Nachgehends ist in dem Abschiede zu Augspurg <sup>q)</sup> vom Jahr 1566. verordnet, daß bey den Injurien mit Worten, so aus Zorn und Ubereilung geschehen, oder auch bey geringern Injurien mit der That der Cammer-Richter nach vorgebrachter Klage und darauf erfolgten Antwort des Beklagten auffer einem gerichtlichen Proceß von Amts wegen eine Untersuchung anstellen, und nach den Umständen der That und Personen den Injurianten mit einer Geld-Strafe belegen soll, dergestalt, daß die vorgebrachten Injurien weder dem Kläger noch Beklagten zu einem Nachtheil an ihrer Ehre gereichen sollen. Allein bey harten Injurien, so aus Vorsatz und guten Bedacht geschehen, und dem Geschmähten einen grossen Schaden verursachen, wenn die Partheyen sich nicht gütlich vergleichen können, und der Kläger die Handhabung der Gerechtigkeit verlangen würde, soll ihm dieselbe keinesweges versaget werden. Aus dem, was gesaget worden, erhellet, daß die verbesserte Magdeburgische Proceß-Ordnung, von welcher in dem vorhergehenden §. nur gesaget, größten Theils aus diesem Abschiede zu Augspurg genommen, die Injurien-Klage selbst aber, was die Schätzung und den Wiederruf betrifft, ist zwar durch diese Reichs-Satzungen in Teutschland nicht eingeführet, jedoch aber sehr unterstützt worden, von deren Ursprunge in Teutschland, weil ich sehe, daß solches gemeiniglich von den Rechtsgelehrten vergessen werde, es nicht unangenehm seyn wird etwas bezubringen.

p) part. I. tit. 28. §. 4. q) §. 108.

§. 18.

Es ist schon vor diesem bey den Francken üblich gewesen, daß die Injurien so wol mit der That als mit Worten von den Geschmähten nicht konten geahndet werden, nach ihrer eigenen Schätzung, sondern es war allen und jeden Injurien so wol mit der That als mit Worten eine gewisse Geld-Strafe (die, wie es scheint, nicht dem Kläger, sondern dem Gerichte zu erlegen) gesetzt worden<sup>1)</sup>, z. B. wenn einer den andern einen Schund-Kerl, oder ein Fuchsgen geheissen hatte; so ist er um drey Schillingpfenning<sup>2)</sup>, wenn er ihn einen Hasen, um sechs Schillingpfenning<sup>3)</sup>: wenn er ein Weib eine Hure gescholten; so ist er um fünf und vierzig Schillingpfenning gestrafet worden<sup>4)</sup>. Ja, wenn einer ein freyes Weib, so nicht leibeigen, eine Hure oder Hure geheissen; so ist ihm eine Strafe von hundert und sieben und achzig Schillingpfenning auferleget worden<sup>5)</sup>. Und diese Sitten sind auch mit der Zeit bey den Teutschen beybehalten, nemlich, daß niemals der Geschmähte nach Belieben die Injurie geschätzt, aber darinnen ist doch etwas geändert worden, daß nemlich die verschiedenen Stufen der Strafen nicht mehr auf die Veränderung und den Unterscheid der Injurien nur ihr Absehen gerichtet, sondern auch auf den Unterscheid des Standes der Personen, so wol derer, so die Injurie erlitten, als der Richter. Also z. B. wer den andern geschimpfet, zahlete dem Geschimpfeten dreyßig Schillingpfenning, wann er von vornehmer Würde, denen geringern und Frauens-Personen funfzehn Schillingpfenning, dabey aber noch dem Richter acht Schillingpfenning in der Stadt, drey auf dem Dorfe. Ferner geben auch die Urthel der Magdeburgischen Schöppen, welche hinter dem Sachsenspiegel des Sobels<sup>6)</sup> zu lesen, die Nachricht, daß diese alten Gebräuche noch lange, auch nach entstandenen Academies

mien

mien in Teutschland, sind beybehalten worden, allwo berichtet wird, daß derjenige, welcher mit Wort-Injurien angegriffen worden, könne entweder peinlich auf die Strafe der dreysig Schillingpfenning klagen, so Beklagter dem Geschmäheten, und zwar so vielmal, erlegen müsse, wie vielmal er die Injurien wiederhohlet hätte. Es wird auch gesaget, daß derjenige, so der Injurien halber verurtheilet, unehrlich werde, es sey denn, daß er durch einen Sachwalter seine Verantwortung geführet, und das Urthel wider denselben gefället sey, oder wofers ne er nicht gleich bey dem Anfange im Gerichte die Injurien gestanden und gesaget, daß sie aus bösen und unbedachtsamen Gemüthe gekommen wären, und sich erkläret, wie er bereit sey deshalb dem Richter und Parthen die gewöhnliche Strafe zu erlegen, und zugleich diese Summe gerichtlich niedergeleget habe, wenn nur kein Verurtheilungs-Urthel darauf ist gesprochen worden, sondern der Kläger und Richter es also bewenden lassen. Wenn aber mehrere Personen mit einer Injurie mit Worten wären angegriffen worden, z. B. wenn einer gesaget, daß keine ehrliche Frau oder Jungfer an einem Orte wäre; so wurde der Beklagte verurtheilet, daß er allen die gewöhnliche Strafe, das ist, funfzehn Schillingpfenning erlegete. Die Weibes-Personen, so da schimpfeten, zahlten dem Geschmäheten nur die halbe Strafe, weil sie, wenn sie geschimpfet worden, auch nur die halbe bekamen. Ja, aus den Urtheln der Sächsischen Gerichts-Versammlungen, so von Georg Beaten zusammen getragen y), lieget am Tage, daß um die Mitten des sechszehenden Jahrhunderts noch nach dem bisher gesagten sey gesprochen worden, und sey also zu der Zeit die Schatzungs-Klage in Sachsen noch nicht im Schwange gewesen. Desgleichen scheinen auch die Leipzigerischen Schöpffen bis  
auf

auf die Verordnungen Augusts feste an den teutschen Gebräuchen gehangen zu haben, wie alsobald aus den Berathschlagungen der Sächsischen Verordnungen erhellet z), bis der Churfürst, August, die alte Injurien-Klage ausdrücklich abschafete a). Denn ob er wol bey Einführung der neuen Klage, allein der Klage auf den Wiederruf Meldung thut, und die Ursache des Carpzovs b), daß ein Verbesse-  
 rungs-Gesetz, so uns auf das gemeine alte Recht verweist, davor angesehen wird, daß es alle Erklärungen und Erweiterungen desselben Rechts beybehalten habe, sich wenig zu der gegenwärtigen Sache reimet; so ist doch kein Zweifel, daß auch die Schöppen seint der Zeit die Schätzungsklage verstattet haben, wie die von Carpzov angeführte Sachen besagen c). Außerhalb Sachsen aber erhellet aus der Cammer-Ordnung 1521. daß die Schätzungsklage eher in dem Reich in den Gerichten eingeführet, allwo derselben in dem 24sten Titel schon gedacht wird.

r) Siehe l. falicam tit. 31. 32. 33. 34.

\* ) Schillingpfenning (solidus) ist eine alte Fränkische Münze, dessen Werth hier nicht gemeldet wird, auch mir nicht eigentlich bekandt, wie viel sie nach unserm Gelde gegolten, woran auch eben nichts gelegen, genug, daß wir sehen, wie auf iede Injurie vor diesem eine gewisse Strafe gesetzt gewesen.

s) tit. 32. §. 2. 3. 4. r) eben daselbst §. 5. u) eben daselbst tit. 67. §. 2. Sächsische Landr. libr. 1. art. 68. und allda die Gloße und libr. 3. art. 45. besiehe weitläufiger Georg Schultzens Synops. inst. ad h. t. lit. d. x) p. m. 185. und folglich. y) part. 4. de delict. tit. 30. de injur. pag. 279. seq. z) S. tom. II. part. 4. qu. 62. pag. 211. a) part. 4. const. 42. b) part. 2. pag. 95. n. 4. c) eben daselbst num. 5.



## §. 19.

Woher ist aber die Klage auf den Wiederruf entstanden und durch was vor Gelegenheit ist sie nach Teutschland kommen? Denen Römern ist sie wol nicht bekant gewesen, vielweniger wird von ihr in dem Sächsischen Lande Recht gelesen, ja die Urthel der Schöppen bey Beaten d), auch die besagten Berathschlagungen der Sächsischen Berordnungen e) zeigen sehr deutlich, daß nach denen Sächsischen Rechten (d. i. teutschen, denn in dem Sachsenspiegel sind die gemeinen Gebräuche Teutschlandes zusammen gefasset) bis auf ihre Zeiten in Sachsen die Klage auf den Wiederruf als ungereimt sey verworffen worden. Darnhero ich mich sehr verwundere, daß der in dem väterlichen Rechte sonst wohl erfahrne Mann, Joh. Schilter, A von der Klage auf den Wiederruf also gemeynet, daß sie zwar aus dem geschriebenen Rechte (d. i. Sachsenspiegel) nicht könne dargethan werden, doch sey sie durch die Sitten und den langen Gebrauch aufgekommen, nachgehends aber durch die Cammer-Ordnung f) und Sächsische Berordnung g) bestätigt worden. Denn wie mag die Klage auf den Wiederruf dem langen Gebrauche beygemessen werden können, da alle Historien Teutschlandes nichts von ihr wissen, und sie so gar als dem eingeführten Gebrauche zuwider nicht haben annehmen wollen? Anfangs habe ich gemeynet, es gebühre dieser Ursprung dem geistlichen Rechte, doch aber, wenn iemand den Titel der Decreten von Injurien und zugefügten Schaden ansiehet, und den Titel in Institutionen des Lancelotts, so mit jenem übereinkommet; so wird er begreifen, daß das geistliche Recht bey den Injurien nichts neues verordnet, und daß es in den bemeldten Titeln den Ausdruck der Injurie in einer weitläufigen Bedeutung vor dasjenige, was nicht mit Recht geschiehet, genommen habe. Und obwol Pe-  
F
rez

rez h) ausdrücklich sich auf das geistliche Recht beruset i); so wird man doch leicht gewahr werden, daß dieser Text gar nicht von der Injurien-Klage rede. Eben dieser leitet sie aus dem alten Rechte her, da es bey geringen Injurien hinlänglich genug war, wenn man sagte: ich wolte, daß ich es nicht geredet, bey den größern wurde noch hinzu gesetzt: ich schwöre, daß du an dieser Injurie unschuldig bist, zu welchem Ende er den Plautus k) und Terentius l) anführet, jedoch ist auch dieser Ursprung gar zu weit hergehölet. Was wollen wir also sagen? Ich glaube, ich werde nicht irren, wenn ich sagen werde, es habe diese Klage ihren Ursprung denen Spaniern zu danken, so jedoch auf die harten Injurien mit Worten eingeschränket gewesen. Den Text des Spanischen Gesetzes und die Ausleger über dasselbe findest du angeführet bey dem Gonzalez Telez m). Das Formular des Wiederrufs selbst, wie es Perez n) beschreibet, schmecket nach Spanischen Sitten, nemlich, daß der Wiederruf gemeiniglich geschehe mit einer brennenden Fackel, die der Beklaute in Händen hat, barfuß, und das Hemde auf den Leib gewickelt, mit gebethener Verzeihung bey dem Geschmähten, und muß gemeiniglich das Formular des ehrwürdigen Fehlers gesaget werden. Demnach hat diese Klage ohne Zweifel Carl der Fünfte \*) aus Spanien mit nach Teutschland gebracht, und sie nachgehends in der aufs neue übersehenen Cammer-Ordnung o) bestätigt, der Churfürst zu Sachsen aber, August, so diesem Kaiser sehr verbunden, hat sie auch in die Sächsischen Gerichte eingeführet.

a) In dem nur angeführten part. 4. tit. 30. p. 280. in den Worten: einigen Widerspruch zu thun nicht verpflichtet, ingleichen p. 282. in den Worten: und darf die Wort nicht wiederrufen. c) im besagten T. II. part. 4. qu. 62. und deutlicher T. I. part. 4. qu. 31. pag. 90. f) exercit. 49. ad pandect. §. 31. ff) part. 2. tit.

28. §. und sonderlich. g) in besagtem part. 4. const. 42. h) ad Cod. tit. de iniur. n. 2. i) ad c. *si illico* C. 23. qu. 4. k) in Amphitr. l) in Adelp. act. 2. sc. I. m) ad ius canon. de sentent. & re iudic. cap. 23. n. 4. pag. 786. n) d. n. 21.

\*) Dieser Kaiser, welcher zu Gent in Flandern geboren, ist von väterlicher Seiten ein Teutscher gewesen, indem er von Philipp, Erb-Herzoge zu Oesterreich, Kaisers Maximilian des ersten einzigen Prinze, und auf mütterlicher Seiten von Johanna, Ferdinand des Catholischen, Königs in Spanien, ältesten Tochter gezeuget. Und da er seinen Herrn Vater in seiner zarten Kindheit, nemlich in dem fünften Jahre seines Alters, verlohren; so ist leicht zu erachten, daß er die meiste Zeit seiner Jugend in Spanien zugebracht, dahero ihm nachgehends diese Sitten und Gebräuche sehr angeklebet, und ist er im übrigen derjenige, unter welchem die Lutherische Religion in Teutschland ihren Anfang genommen.

o) dict. part. 2. tit. 28. es kan damit verglichen werden *Mynsinger* cent. 2. obl. 98. n. 1. Schulz Synops. instit. de iniur. lit. f.

### §. 20.

Gleichwie aber durch diese Einführung der Schatzungs- und auf den Wiederruf in die Gerichte Teutschlandes die väterlichen Rechte nicht gänglich aufgehoben, sondern nur was die sonst gebräuchlichen Geldstrafen und derselben Bestimmung betroffen, die andern peinlichen Strafen aber, wegen harter Injurien mit der That, so vor Alters eingeführet, sind beybehalten worden; also hat diese Vermischung verschiedener Rechte die alten Mängel nicht verbessert, sondern noch vermehret, wie gemeiniglich die Vermischung mehrerer verschiedener Sachen wenig brauchbar zu seyn pflaget. Denn es sind aus dieser Vermischung mehrere Fragen entstanden, bey welchen ganze Versammlungen unter sich auf eine wunderliche Weise mit einander uneinig gewesen, und haben also mit dieser Uneinigkeit das Recht nicht nur ungewiß gemacht, sondern auch Gelegenheit gegeben, daß die Injurien-Processse

§ 2

länger

länger dauerten. Und obwol die Landes-Herren in denen Verordnungen, oder neuern Schlüssen einen Versuch gethan diese Zwistigkeiten zu heben; so hat doch auch dieses nicht viel gefruchtet, theils, weil diese Fragen gemeiniglich unter einander verknüpfet, dergestalt, daß aus derer Antwort, die sie aus verschiedenen Gründen über eine Frage gaben, auch die Zwistigkeit über andere Fragen hergenommen wurde, so in den Verordnungen ausdrücklich nicht waren entschieden worden, theils auch, weil die Entscheidungen selbst geschahen nach den neuen Gründen derer, die sie entschieden, und welche mit den Gründen beyder von einander unterschiedenen Theile nicht einerley waren. Welche Wiederwärtigkeiten allesammt durch die Abschaffung beyder Klagen, der Schätzung und auf den Wiederruf, und durch die denen Richtern anbefohlene Untersuchung wider die Injurianten, ohne Zweifel sind aufgehoben worden.

## §. 21.

Obwol aber diese Streitigkeiten fast in allen Erläuterungen bey den Titeln von Injurien gelesen werden, und ich vom Anfange beschlossen, von ieglichen derselben besondere Sätze zu machen; so werde ich doch durch die Kürze der Zeit verhindert und will selbige alhier nur mit wenigen durch ein Verzeugniß vorstellen. Demnach wird gefraget: Ob die Schätzungs-Klage könne mit der peinlichen verknüpfet werden? Ob die Klage auf den Wiederruf auf die Sache gehe, oder strafbar sey? Ob sie nur ein Jahr, oder 30. Jahr dauere? Ob sie auch statt habe bey Injurien mit der That? Ob die Klage auf den Wiederruf unehrlich mache? Ob sie könne mit der Schätzungs-Klage zugleich vorgetragen werden? oder mit der peinlichen? Ob, und wie weit bey Injurien-Klagen der End auferleget werden könne? und was etwa noch andere dergleichen seyn. Ferner verstattet die Zeit  
nicht,

nicht, daß ich von allen und jeden etwas deutlicher meinen Sinn eröffne, doch will ich einige wenige Erinnerungen hier beyfügen, woraus leichte zu erkennen seyn wird, was bey den meisten meine Meynung sey. Anfangs gebe ich zu, daß die Schätzungsklage der Injurien, nach dem bürgerlichen Rechte, nicht habe zugleich angestellet werden können mit der Klage des Cornelianischen Gesetzes, weil niemand zugleich mit zweyen Klagen sein Heyl versuchen konte, sie möchten nun auf eines gerichtet, oder von verschiedener Art seyn. Ich bin auch nicht zuwider, daß die Schätzungsklage und des Cornelianischen Gesetzes nicht haben können eine nach der andern angestellet werden, weil nemlich auch hier die Gesetze nicht verstatteten, daß der Kläger wandelmüthig sey, wenn er einmal die eine Klage erwehlet hatte p). Allein, gleichwie bey den Deutschen es allezeit vergönnet gewesen einen mit zwey oder drey unterschiedenen Klagen zugleich zu belangen; also sehe ich keinen Grund, warum diese Regel bey der Schätzungsklage nicht auch statt haben sollte, so mit der peinlichen Injurienklage zugleich angestellet worden, weil hier beyderley Grund des Römischen Rechts, so nur angeführet, nicht vorhanden. Darnach ist es eine un-  
 leugbare Sache, daß alle bewehrte Juristen die Schätzungsklage vor eine blos strafbare bisher gehalten haben. Denn obwol zu Leipzig schon vor 30. Jahren eine öffentliche Abhandlung gehalten worden von der Schätzungsklage der Injurien, so auf die Sache gehet; so ist doch bisher niemand, daß ich weiß, gefunden worden, der diese Lehre weiter hat vertheidigen, oder ihr folgen wollen, nachdem alsbald der Hr. Verfasser dagegen gezeiget, daß selbige so wol den Grundsätzen, als dem Völker- und Justinianischen Rechte und der ganzen Gerichtsübung entgegen sey q). Aber die Klage auf den Wiederruf, weiß ich nicht, aus was vor Grunde sie nicht

nur gemeiniglich vor eine solche, so auf die Sache gehet, von den bewertheften Juristen ist gehalten worden, da doch eben diese Grundregeln sie zu beschreiben hier zugegen sind, daß auch diese Klage strafbar sey, welche in der Schatzungs-Klage vorkommen, und nicht einmal auch nur eine wahrscheinliche Ursache mag beygebracht werden, entweder aus der sittlichen Weisheit, oder aus den Rechtsgrundsätzen, oder aus der Absicht der Spanier, so diese Klage erfunden, welche diese Meynung rieth, oder einem Menschen, der nur ein wenig Verstand hat, auch im Traume rathen könnte. Da aber keine Meynung so abgeschmackt ist, welche nicht einen wahrscheinlichen Irrthum zum Ursprunge haben sollte; so glaube ich, daß die berühmtesten Männer, so noch heutiges Tages an diesem Irrthume hangen, darein gefallen sind, weil sie um den Ursprung dieser Klage so gar wenig sich bekümmert haben. Bachov<sup>v)</sup> hat gemeynet, es sey diese Klage in Teutschland durch den langen Gebrauch entstanden, und zwar aus einer irrigen Meynung des Pöbels, als wenn unsere Ehre und Gerüchte, so durch Schmähungen und Lasterreden beschädiget, durch Wiederruffung der Schmach uns gleichsam wiederum ersäzet zu seyn wäre geglaubet worden. Diesen hat, wie sonst mehrmals, der Vinnius<sup>v)</sup> ausgeschrieben, diesen der Eckolt<sup>v)</sup> und andere. Derowegen haben selbst diejenigen, so diese Meynung vor dem Gerichte behauptet, zugegeben, daß sie nach der Rechtslehre irrig sey. Allein, ich halte davor, es werde dasjenige, was von dem Ursprunge der Klage auf den Wiederruff<sup>v)</sup> beygebracht, zeigen, wie sehr Bachov wegen des Ursprungs dieser Klage geirret, da das gesagte vielmehr weist, daß die Spanier diese Klage zur harten Strafe derer beklagten Injurianten erfunden haben. Und hat vielleicht den Bachov und andere verführet, da sie gelesen, es sey der Wiederruff keine öffentliche Strafe,

Strafe,

Strafe, sondern nur zur Genugthuung der Privatpersonen, so durch die Injurien beleidiget, erfunden, und haben also gemeynet, es sey die Genugthuung und Verfolgung der Sache einerley, da doch zum wenigsten die Grundsätze des Justinianeischen Rechts abermals hätten zeigen sollen, daß auch alle und jede strafbare Klagen und ins besondere die Schätzungsklage auf die Genugthuung der Privatpersonen gerichtet sey *u*). Dieses nun, wenn es die Rechtsgelehrten erwogen; so hätten sie niemals gesaget, daß die Klage auf den Wiederruff nicht unehrlich mache, oder mit der Schätzungsklage zugleich könne verbunden werden *zc*.

*p*) l. 6. pr. & §. 1. de injur. *q*) in der Unterhandlung, so zu Leipzig im Jahr 1682. gehalten worden unter dem Titel: Philosophia iuris ostensa in doct. de obl. & act. cap. 2. §. 164. seq. *r*) ad Treutlerum vol. 2. def. 30. th. 7. lit. a. *s*) ad §. 10. Inst. de iniur. *t*) ad Pand. de iniur. §. 23. *v*) §. 19. *u*) adde l. 17. §. 4. de iniur.

## §. 22.

Ferner, da Peretz in der Beschreibung der Solemnitäten, so bey dem Spanischen Wiederruff gebraucht worden, zugleich auch erzehlet, *w*) es hätten solche nur bey harten Injurien statt, inzwischen, wenn dieselben geringe wären; so pflege der Beklagte nur frey zu bekennen, daß er diese Schmähreden nicht aus injurieusen Gemütthe gesprochen, und sey der Kläger nach seiner Meynung ein ehrlicher und unbescholdener Mann: daraus offenbar, daß diese Ehrenerklärung von dem Wiederruffe ganz unterschieden, und von der Wiederruffungsklage befreye, daher auch den Ehrenerklärer nicht unehrlich mache. Es erhellet weiter, weil diese Abbitte nach den bewehrtesten Juristen nur bey der Klage auf den Wiederruff, nicht aber bey der Schätzungsklage statt hat, da doch sonst die Regeln der Billigkeit, und was wir oben (§. 18.) von den väterlichen Gebräuchen aus  
den

den Urtheln und den Magdeburgischen Schöppen bey dem Zobel <sup>x)</sup> angeführet, an die Hand geben, es müsse auch bey der Schätzungsklage, wenn die Injurien geringe, oder einer falschen Auslegung unterworffen, dergleichen Ehrenerklärung angenommen werden. Es ist nemlich die Schätzungsklage in Teutschland eingeführet worden, ehe denn die Klage auf den Wiederruff auffkam. Dem Römischen Rechte aber ist die Ausflucht der Erklärung bey der Schätzungsklage nicht bekant. Nachgehends ist unter Carl dem Fünften diese Spanische Klage <sup>\*)</sup> auf den Wiederruff und mit ihr die allda gewöhnliche Ausflucht der Erklärung eingeführet worden, welche so gar die Rechtsgelehrten auf die zuvor gewöhnliche Klage, bey der sie nicht gebräuchlich war, nicht haben wollen bringen lassen. Wie es aber offenbaren Rechts, daß diese Erklärung nur gültig sey, dem würcklich Beschimpfften aber kein vollkommenes Genüge geleistet, sondern vielmehr gezeiget werde, es sey die Genugthuung nicht nöthig; also liegt auch zugleich am Tage, daß die Versammlungen das Wesen dieser Erklärung gar nicht verstehen, sondern sie mit dem Wiederruffe oder mit der Abbitte vermischen, welche, wenn ein Endurthel zu beschliessen, den Beklagten zu verurtheilen pflegen: Daß Beklagter Kläger allenthalben zu viel und unrecht gethan, und dannenhero demselben eine Ehrenerklärung und daß er von ihm nichts als Ehre, Liebes und Gutes zu sagen wisse, zu thun schuldig. Denn warum hat Beklagter nicht gleich vom Anfange durch die Erklärung den Zweifel gehoben, und sich also von der Klage befreyet.

w) ad tit. C. de iniur. d. n. 21. x) oben S. 18. in der Mitten.

\*) Besiehe oben die bey dem S. 19. angeführte Note mit \* bezeichnet.



§. 23.

Bey der Wiederruffungs-Klage waren nicht nur die übrigen oben angeführten Ceremonien mit der Schande des Beklagten verknüpffet, sondern auch die Wiederruffung selbst, daß er gelogen habe, daß er solches als ein Schelm geredet, machten, nach dem Sinn der Spanier, den Beklagten unehrlich, wie auch bey den Römern die Schätzungsklage unehrlich machte. Im übrigen, da die Teutschen bey der Lehre von der Ehre und Unehre ganz besondere 1) Lehren von den Sitten des Römischen und Spanischen Volks in Gerichten beobachten, und demnach schon vor langer Zeit allda eingeführet worden, Mittel zu ersinnen, wodurch denen Beklagten bey der Injurienklage ihr ehrlicher Name vorbehalten würde; so ist der Rathschlag, dessen sich vor der Einführung des Justinianeischen Rechts die Schöpffen bedienen, schon oben angeführet worden. 2) Als die Schätzungsklage angenommen wurde; so haben die Rechtsgelehrten fast angefangen einen vorbehältlichen Anhang mit darzu zu setzen. Bey dem Wiederruff haben diejenigen, so in dem irrigen Wahn gestanden, daß der Wiederruff nur eine Ersetzung der entzogenen Ehre sey, ihn nicht vor schimpfflich gehalten: andere hingegen, so es besser verstanden, haben den vorbehältlichen Anhang der Ehre hinzugesetzt. Denn ich halte davor, es sey niemals gebräuchlich gewesen, daß der Beklagte, wenn er einen Wiederruff gethan, die Freyheit gehabt nach Belieben von selbst erfundener Worte sich zu bedienen, sondern es ist allezeit, entweder bey dem Urthel, oder bey dessen Vollziehung, die Verfassung des Wiederruffs dem Beklagten von dem Richter vorgeschrieben worden. Daher glaube ich, daß es ein Gedichte sey, so von einem Beklagten erzehlet wird, der mit folgender Formul einen Wiederruff gethan: Ich habe dich einen

S
Schelm

Schelm und Dieb gescholten. Das ist wahr. Ich muß einen Wiederruf thun. Das ist mir leid. Du bist ein ehrlicher Mann. Ich habe gelogen. Der gleichen auch diese Ausflucht, dessen in den Notizen über den Grotius Meldung geschieht, und vor des Obrechts seine sich ausgeben wollen (da es doch lauter Possen, die eines so berühmten Mannes Namen nicht werth sind). Es hatte ein Kläger ein abgehauenes Ohre auf 1000. Rthl. geschätzt. Der Beklagte stellet die Ausflucht einer ungeschickten Anforderung dagegen, weil in der Belagerung zu Samaria ein ganzer Esels-Kopf so theuer nicht wäre verkauft worden <sup>a)</sup>. Wiewol dieses letztere Beyspiel wahrscheinlicher als das erste, indem es nichts neues ist, daß die Beklagten, wenn sie wegen einer Injurie belanget worden, auf alle Art und Weise sich bestreben, wie sie des Klägers Suchen auf irgend eine Art lächerlich machen können, welcher Mißbrauch auch durch die oben (S. 16.) erzählten Sächsischen und Brandenburgischen Mandate zugleich mit ist abgeschaffet worden. Da also bey der Klage auf den Wiederruf erkant zu werden pflegte: Daß Beklagter auf gebogenen Knien in Klägers Gegenwart vor Gerichte einen Wiederruf zu thun, und daß er die ausgestoßenen Injurien geredet als ein Schelm, zu sagen schuldig etc. und der vorbehaltliche Anhang der Ehre nicht wohl mit dem vorhergehenden zusammen stimmete, sondern die gerichtliche Abfassung zu verlachen Gelegenheit gab: Er habe es geredet als ein Schelm, jedoch seinen Ehren ohne Schaden <sup>b)</sup>; so haben verständige Richter um diese Ungereimheit abzuschaffen an statt des Wiederrufs eine christliche Abbitte einzuführen angefangen, worinnen Beklagter gestehen muß, daß er unrecht gethan und den Kläger demüthig bittet, daß er ihm die zugefügte Injurie  
aus

aus christlichem Gemütthe verzeihen wolle. Denn auf diese Weise bekommt der Geschmähte eben so wol eine Genugthuung als durch den Wiederruff, und wird doch dabey des Injurianten Ehre geschonet, weil die Abbitte einer unerlaubten That seinem Wesen nach niemand unehrlich macht, und die christliche Abbitte nach dem Wesen des Christenthums die Ehre desjenigen, der sie thut, nicht verletzen kan. Welches alles diejenigen nicht überleget haben, welche bisher bey den Urtheln, so eine Abbitte mit sich gebracht, den vorbehältlichen Besatz hinzugefüget haben: Daß Beklagter Klägern der ausgestossenen Injurien halber für Gerichte eine christliche Abbitte zu thun schuldig sey, jedoch seinen Ehren ohne Schaden.

y) vid. Dn. THOMASIVS & GEORG. BEYER ad tit. de his, qui notant. infam.

z) thes. 18. in medio. a) notae OBRECHTI ad Grot. lib. 2. cap. 17. §. 21.

b) ein Beyspiel findest du bey dem Abel in dem ersten Theil der seltsamen Gerichts-Händel, cal. 53. p. 280.

#### §. 24.

Es sind auch noch andere Mißbräuche, so bey dem Injurienproceße öfters vorkommen, und durch die oben belobten Mandate aufgehoben worden. Also ist es gar bekant, daß die Kläger ofte über das Ziel zu schreiten pflegen, indem sie wegen einer geringen Injurie, so wol mit der That als mit Worten, den Beleidiger peinlich auf den Staupbesen belangen, da doch das Wesen der Sache, wovon gehandelt wird, ihnen oder ihren Advocaten leicht zeigen könnte, daß die Injurie, wann sie auch schon wäre bewiesen worden, eine so harte Strafe nicht verdiene, daher denn dem Beleidiger Gelegenheit gegeben wird, entweder eine neue Injurienklage wider den Kläger anzustellen, oder wider denselben wegen dieser Uebermaß der angestellten Klage der Retorsion sich zu bedienen, welcher Mißbrauch, wenn nur die Freyheit die In-

jurien anzuzeigen verstattet ist, verhütet wird. Was die Retorsion selbst betrifft; so ist sie in den Königl. Mandaten als ein Mittel, welches wider das Christenthum, und wegen anderer allda angeführter Ursachen verboten worden, wodurch viele Fragen zugleich wegfallen, worüber die Rechtsgelehrten bisher sehr uneinig gewesen, z. B. ob die Wiederbeschimpfung (Retorsion) ein Mittel sey, so in dem Völkerrechte gegründet, oder aber, ob es mit dem Christenthum nicht bestehen könne, von welcher ganze Tractate auf beyden Seiten schon vor vielen Jahren sind geschrieben worden, c) ingleichen mit was vor einem Formular und zu welcher Zeit man sich eben dieser Wiederbeschimpfung gebrauchen könne, und was dabey das Amt der Obrigkeit bey Annehmung derselben sey. Von welchen es mir fürzlich also düncket. Daß die Wiederbeschimpfung die Injurienklage aufhebe, hat niemand, so viel ich weiß, vor unrecht gehalten, und ich glaube auch, daß die Meynung dieser Mandate sey, daß, wenn der angegebene Beklagte beweiset, es habe der Kläger wieder geschimpffet; so sey derselbe zu einer weitem Befriedigung des Anklägers von dem Richter nicht zu verurtheilen. Dem Injurianten zu antworten, es sey nicht wahr, was er gesaget, das scheint dem Völkerrechte keinesweges, ja auch nicht einmal dem Christenthum entgegen zu seyn, indem der Heyland selbst einer solchen Antwort, so den Lasterungen der Pharisäer widersprach, sich bedienet. Ein anders ist aber zu sagen, wenn der Beschimpffte gesprochen: **Du leugst**, weil nach dem Gebrauch des Völkerrechts, hauptsächlich der Europäer, es vor Schimpfworte gehalten wird, wenn einer saget, daß der andere gelogen habe, und solchergestalt ist eine solche Wiederbeschimpfung nicht allein den Regeln des Christenthums entgegen, und sollte auch aus diesem Grundsatz der Sitten selbst nicht vor eine erlaubte

laubte

laubte Sache, sondern vielmehr vor eine neue Injurie gehalten werden, welche unter den Injurianten zwar eine gegen einander habende Befriedigung verursachte, aber deshalb doch nicht von der Strafe, so der Obrigkeit zu erlegen, befreyen sollte. Dieses aber ist nicht allein dem Christenthum, sondern auch denen ersten Gründen der gesunden Vernunft eines jeden entgegen, daß vor eine erlaubte Wiederbeschimpfung gehalten wird, wenn einer eben das Verbrechen, womit der Injuriant den Beleidigten beschimpfen wollen, demselben wieder vorwirffet, und bey eben dergleichen Ausdrücken verbleibet. Denn das ist zwar richtig und handgreiflich: wer den andern fälschlich eines Verbrechens beschuldiget, der redet nicht was wahr, und also (wann du die Wahrheit der Sache, da man von den Regeln der Erbarkeit abgeht, so auch bey der Rede in acht zu nehmen, betrachtest) leugt er auch. Aber, was kan ungereimters erdacht werden, als daß derjenige, der den andern einen Dieb, Ehebrecher, Todtschläger zc. gescholten hatte, so lange auch ein Dieb, Ehebrecher oder Todtschläger seyn soll, oder von dem andern ganz frey und ungestraft vor dergleichen möge gehalten werden, bis er die Schimpfreden beweise. Ich sehe gerne, daß die Rechtsgelehrten den Ursprung dieses Mißbrauchs untersuchten, und bey was vor Gelegenheit derselbe bey Menschen, die auch nur ein wenig gesunde Vernunft gehabt, in die Gerichtsübung habe kommen können. Aber es ist hier allenthalben eine grosse Stille, indem die Lehrer gemeiniglich hiervon nichts melden, und nach dem gemeinen Irrthum diese drey unterschiedene Begebenheiten bisher entweder mit Fleiß, oder aus allzugrosser Nachlässigkeit verwirret. Wo ich nicht ganz und gar irre; so wird bey den alten Rechtsgelehrten vor Carl dem Fünfften von diesem Mittel der Wiederbeschimpfung oder doch von dieser drit-

ten und letzten Begebenheit nichts gefunden, daher ich sehr muthmasse, es sey dasselbe zugleich mit der Klage auf den Wiederruff aus Spanien nach Teutschland gebracht worden, und demnach auch so gar keine Ursache zu klagen vorhanden, daß es in den Königlichen Verordnungen wiederum zugleich, selbst mit der Klage auf den Wiederruff aufgehoben worden.

c) Welche der *usus modernus pandect.* des Hrn. Stryk's erzehlet bey dem Titel von Injurien, S. 35.

§. 25.

Es wird mir noch eine einzige Anmerckung bey der Ausflucht der Wahrheit herzusetzen erlaubet seyn, ob sie von der Injurienklage befreye. Die gemeine Meynung ist, daß sie nicht befreye, sondern nur die Strafe lindere. Es werden unterschiedene Gründe vorgebracht, unter welchen die vornehmsten sind, daß die gemeine Meynung der Lehrer sey, daß die Wahrheit der Schmach nicht entschuldige, und daß selbst Carl der fünfte in der peinlichen Gerichts-Ordnung d) diese Frage mit Nein entschieden, und daher sey es genug ein injuriöses Gemüthe daraus zu vermuthen, weil der Beklagte das Laster, so er dem andern b.ymisset, gebührender Weise vor dem ordentlichen Richter e) nicht gemeldet habe. Mich düncket, daß man also einen Unterscheid machen müsse. 1) Wenn die Schmach eine solche ist, so dem andern augenscheinliche Fehler des Leibes vorrücket, oder es andere Worte, die nur zur Verachtung und Spott gegen andere erdacht, ob sie schon von keinem Laster reden (wie ganze Handwercke dergleichen Schmach-Reden andern zum Spott sich zu bedienen pflegen) alsdenn entschuldige allerdings die Wahrheit der Schmach-Rede nicht. 2) Wenn jemand einem andern ein Verbrechen in einem Pasquill vorrücket, da entschuldiget auch

auch

auch die Ausflucht der Wahrheit nicht. 3) Wenn ohne das Wasquill entweder dasselbe Verbrechen oder begangene Unrecht allbereit bekant, oder der Beklagte schon die Strafe erlitten, oder losgesprochen worden; so wird alsdenn auch die Schmach-Rede von der Strafe nicht befreyen. Aber wenn 4) das Verbrechen noch unbekant, noch albereit bestrafet, noch der Beklagte von demselben losgesprochen; alsdenn halte ich davor, daß derjenige ohne Unterscheid, der dem andern auch außser dem Gerichte solche Verbrechen vorgerücket hat, nicht zu bestrafen sey, wenn er bereit ist die Wahrheit solcher Beschuldigung darzuthun, oder hinlängliche Anzeigen der Obrigkeit an die Hand zu geben die Sache zu erforschen, und zugleich beweiset, daß er nicht den Vorsatz zu schimpfen gehabt, oder nur durch den Meinigungs-End diesen Verdacht abzulehnen willig ist. Und dieses Vorgeben halte ich dem Julianischen Rechte gemäß zu seyn, alwo Paul anführet, es sey nicht recht oder billig, daß derjenige, der einen Schuldigen beschimpffet, deswegen verurtheilet werde, denn es müsse das Unrecht der Ubelthäter nicht nur offenbar seyn, sondern es sey auch möglich, welches von der Anzeige nicht kan verstanden werden, weil der Inquisition-Proceß dem Justinianeischen Rechte nicht ist bekant gewesen g), noch auch von der Anklage, weil die Worte des Textes dargegen sind h). Es kömraet auch mit den alten Gesetzen der Franken überein i), allwo, wer schimpffliche Reden, die einen nicht verunehrten, von einem andern gebrauchet, der solte ohne Unterscheid; wer ehrenrühriger sich bedienet hatte, alsdenn erst bestraffet werden, wenn er das Laster, so er dem andern vorgerücket, nicht bewiesen habe. Es ist auch dem geistlichen Rechte nicht zuwieder k). Denn dieses machet keinen Unterscheid, ob jemand dem andern beygemessene Ver-

Ver-

Verbrechen angezeigt, oder nicht, sondern ob er es bewiesen, oder nicht, wenn er auch schon der Angeber sey, und der Inhalt der ganzen erwehnten Frage, wie Gratian selbst sie gemacht, ist, daß derjenige zu strafen sey, der das, was er angebracht, zu beweisen nicht vermag. Auf den Einwurf des gemeinen Spruchs, daß die Wahrheit der Schmachrede nicht entschuldige, antworthe ich, daß solches von den drey ersten Begebenheiten zu verstehen sey. Und weil Carl der Fünffte nur ausdrücklich von der andern Begebenheit in der peinlichen Halsgerichtsordnung redet; so wird daher auch diese, seine Ordnung, uns vergeblich entgegen gesetzt.

d) Art. 150. am Ende e) bes. Mevium part. 3. decif. 357. und §. 5. Decif. 389. f) l. 18. de iniur. g) der Hr. Verfasser in der Abhandlung vom Urspr. des Inquisitions-Proceß. h) d. l. 18. pr. verb. infamavit ob eam rem. i) leg. salic. tit. 32. §. 5. 7. & tit. 67. §. 1. und 2. k) cauf. 5. qu. 9. per integr.

## §. 26.

Dieses ist also dasjenige, was ich von dem Hrn. Thomas ins Teutsche zu setzen mir vorgenommen, nicht zweiffelnd, daß es nicht manchen, absonderlich denen, so nicht studiret, oder auch über dem Lateinischen sich lange aufzuhalten, keine Lust haben, sehr nützlich seyn werde. Im übrigen aber sage ich **GOTT** dem Allmächtigen vor die bisher verliehene Hülffe und Beystand gebührenden Danck, und bitte ihn, daß Er ferner alles mein Thun und Lassen durch seine Gnade dergestalt leiten und regieren wolle, damit es zuförderst zu seines Heil. Nahmens Lob und Ehre und so dann zu des Nächsten Heil und Wohlfarth gereichen möge, welches von Grunde meines Herzens wünsche bis an das

**E N D E.**

